Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6603**

18. Wahlperiode 06.11.2015

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. November 2015 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 63
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	47, 48
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	28, 29
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 18
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 8
Claus, Roland (DIE LINKE.)	34
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50, 51
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)	1, 32
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	42
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	14
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	15
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 56, 57
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 23
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	9, 10, 35
Lay, Caren (DIE LINKE.)	58
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	36, 37
Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	19, 20, 59, 60
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	64
Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	39, 40
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25, 26, 27
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	44, 45, 46

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)
Nationale und internationale Aktivitäten anlässlich des 200. Geburtstags von Karl Marx und weiterer Karl-Marx-Jubiläen im Jahr 2018 und etwaige Förderung durch den Bund ... 1

Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Barrierefreiheit des geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmals in Berlin ... 1

Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zeitpunkt der Kenntnis des Bundeskanzleramtes über die Ausforschung der Telekommunikation von Vertretern befreundeter Staaten durch den BND ... 2
Gesamtkosten der Veranstaltungen des BND anlässlich des Oktoberfests und teilnehmende andere Geheimdienste sowie Kenntnisse über sexuelle Belästigungen von BND-Mitarbeiterinnen ... 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Höhe der Schadenersatzforderungen im Fall einer Rücknahme der nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erteilten Genehmigung an das Rüstungsunternehmen Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG. ... 3

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zeitplan zur Vorlage der Erweiterung des 6. Energieforschungsprogramms ... 4

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gasspeicherfüllstände zum letzten erfassten Zeitpunkt im Vergleich zum Vorjahr und Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ... 5

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Durchführung einer unabhängigen Untersuchung des Bombardements des Krankenhauses von Ärzte ohne Grenzen e. V. in Kundus durch die International Humanitarian Fact-Finding Commission ... 5

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Mögliche Verhinderung oder Verzögerung einer Beschlussfassung des Deutschen Bundestages zu den Verbrechen an den Armeniern im Osmanischen Reich im Kontext von Gesprächen mit der Türkei zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ... 6
Auswirkungen der militärischen Intervention der russischen Luftstreitkräfte in den syrischen Bürgerkrieg ... 7

Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anzahl der der Schlepperei verdächtigten und im Einsatzgebiet verhafteten Personen seit Beginn von Phase 2 der Mission EUNAVFOR MED ... 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Israel im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr ... 8

Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter den im September 2015 in Deutschland registrierten Flüchtlingen und entsprechende Altersgruppen ... 11

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Informationen über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen für September, Oktober und November 2015 und erneute Einstellung des Zugverkehrs zwischen Salzburg und München an die Europäische Kommission und die EU-Staaten ... 11

Seite

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Im EASY-System registrierte Asylsuchende im Oktober 2015 und ausgesprochene Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbote durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ... 13

Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zeitpunkt der Einreichung eines Förderantrags für die Ausschreibung JUST/2015/RDIS/AG/NRCP der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Nationalen Roma-Dialogplattformen ... 14
Einrichtung von nationalen Dialogplattformen zur Umsetzung des EU-Rahmens für die Nationalen Roma-Integrationsstrategien ... 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Regelungen für Verfahrensbeistände im Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts ... 15

Liebing, Ingbert (CDU/CSU)
Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge durch begleitende Familienangehörige trotz mangelnder Sprachkenntnisse ... 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mögliche Einführung einer Bagatellgrenze bei der Erteilung umsatzsteuerrechtlicher Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ... 17

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zeitpunkt der Verhandlungen zu einem Anschlussabkommen für das 5. Bund-/Länder-Verwaltungsabkommen bezüglich der Finanzierung der Braunkohlesanierung ... 18

Seite

Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Maßnahmen zur Verhinderung von Immobilienblasen auf dem deutschen Immobilienmarkt ... 19

Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erteilung einer Befreiung nach § 1 Absatz 4 der Bauspark-Verordnung bezüglich Vor- und Zwischenfinanzierungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. ihre Vorgängerbehörde ... 20
Begründung des bei erteilten Ausnahmen von § 1 Absatz 4 der BausparkV geforderten besonderen Falles ... 20
Evaluation der Auswirkungen der Praxis der BaFin zu § 1 Absatz 4 der BausparkV auf die dauerhafte Tragfähigkeit der Bausparkassen und die Interessen der Vor- und Zwischenfinanzierungen abschließenden Bausparer ... 21
Gewinnabführungsverträge und Absprachen mit beherrschender Wirkung bei Bausparkassen ... 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)
Anzahl der Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II mit der Anweisung der Jobcenter zur Beantragung einer vorzeitigen Rente im Jahr 2014 bzw. 2015 ... 23

Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Etwaige Aktualisierung und Erweiterung des Operationellen Programms für die Verwendung der Gelder aus dem Europäischen Hilfsfonds für die besonders benachteiligten Personen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus Drittstaaten ... 24
Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum System der regulären Hilfen für Flüchtlinge ... 25

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)
Nationale und internationale Aktivitäten anlässlich des 500. Jahrestages des Reinheitsgebotes 25

Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung der Zahl deutscher Fischereifahrzeuge in den Meeren vor den afrikanischen Küsten 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Claus, Roland (DIE LINKE.)
Vorteile des Standortes des Luftfahrtamtes der Bundeswehr in Köln gegenüber ostdeutschen Ländern 27

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Beschwerdefälle gegen die Zentrale Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ im Jahr 2015 28

Leutert, Michael (DIE LINKE.)
Kosten für die Feierlichkeiten im Rahmen des Bundeswehrjubiläums „25 Jahre Armee der Einheit“ 28

Kosten für die die Leistungen der Bundeswehr thematisierenden „Regionalen Ausstellungen“ 29

Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesamtkonzept Personnel Recovery/Combat Search and Rescue der Bundeswehr 29

Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)
Sachverhalt zu vorgenommenen Tötungen von Personen durch US-Drohnen im deutschen Verantwortungsbereich in Afghanistan 30

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umleitung von Schiffen seit Beginn der Phase 2 der Mission EUNAVFOR MED durch Deutschland oder andere Nationen 31

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Hüppe, Hubert (CDU/CSU)
Anträge auf Genehmigung klinischer Arzneimittelprüfungen mit gruppennütziger Forschung an Minderjährigen seit Inkrafttreten der 12. AMG-Novelle 32

Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Verfahrens- bzw. Geschäftsordnung für die Aufnahme neuer Laborleistungen und neuer humangenetischer Leistungen in den einheitlichen Bewertungsmaßstab zur Genehmigung 32

Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)
Maßnahmen zur Förderung des auf der G7-Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen rationalen Einsatzes von Antibiotika als wesentlicher Baustein des Kampfes gegen Antibiotika-Resistenzen 33

Auf einer Liste der Spitzenverbände der Kassenärzte und der Krankenkassen verzeichnete und als nicht eilbedürftig eingestufte Krankheiten 34

Stand der Erarbeitung der Kriterien für die Vergabe der Mittel aus dem Innovationsfonds 35

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Behrens, Herbert (DIE LINKE.)
Verantwortlichkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bezüglich der Situation der Codesharing-Flüge von Air Berlin und Etihad Airways 36

Genehmigung der Codeshare-Flüge trotz fehlender rechtlicher Abdeckung 36

Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kenntnisnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die erwarteten Kostensteigerungen des dritten Bauabschnitts der B 15 neu 37

Fristgerechte Abstufung aller abzustufenden, zur Autobahn parallel verlaufenden Bundesstraßen der Kategorie I in Bayern 37

Seite

Planung von Erhaltungs- bzw. Um- sowie Ausbaumaßnahmen bezüglich der abzustufenden, zur Autobahn parallel verlaufenden Bundesstraßen der Kategorie I in Bayern in der Baulast des Bundes 37

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Begrenzung des Anstiegs der Trassenpreise für den Nah- und Regionalverkehr im Zusammenhang mit der Regelung über die künftige Höhe der Regionalisierungsmittel... 38

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unterstützung des Vorschlages der Europäischen Kommission zu Real Driving Emissions festgesetzten Abgasgrenzwerten............ 39

Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fahrerlaubnispflicht für die Antriebsart Segel im Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Zusammenführung der Sportbootführerscheinverordnungen-Binnen und -See.................... 39

Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nichtberücksichtigung der allgemeinen Baupreissteigerungen sowie der inflationsbedingten Kostensteigerungen beim Straßenbauprojekt Ortsumgehung Oberau bei der Einstellung in den Haushalt 2015........... 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reaktordruckbehälter von noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken von der französischen Schmiede Societé des Forges et Ateliers du Creusot....................................... 40

Konsequenzen für die bilaterale Zusammenarbeit mit der Schweizer Atomaufsicht in Bezug auf die unvollständige Dokumentation zur Wärmebehandlung des Reaktordruckbehälters des Schweizer Atomkraftwerks Beznau 1 41

Seite

Lay, Caren (DIE LINKE.)
Rückbau von Wohneinheiten im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ zwischen den Jahren 2012 und 2013 mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm 42

Liebing, Ingbert (CDU/CSU)
Zulässigkeit des Einsatzes von Ausgleichsgeldern für die Installation von bedarfsgerechter Nachtbefeuerung bei Windkraftanlagen 43

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Experten der Arbeitsgruppe zur „Entstehung gutartiger Tumoren nach Strahlenexposition“ des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages 44

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit für Mitarbeiter von staatlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
An die OECD zur Analyse zum Zwischenstand beim 100-Mrd.-Euro-Versprechen gemeldete Mittel der Klimafinanzierung 46

Movassat, Niema (DIE LINKE.)
Verhandlungen mit Herkunftsländern von Flüchtlingen zur Verknüpfung der weiteren Entwicklungsarbeit mit dem Abschluss von Rückführungsabkommen 47

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Welche nationalen und internationalen Aktivitäten wird es nach Kenntnis der Bundesregierung zum 200. Geburtstag von Karl Marx am 5. Mai 2018 und zu weiteren Karl-Marx-Jubiläen im Jahr 2018 geben, und beabsichtigt die Bundesregierung nach derzeitiger Planung, diese Jubiläen als kulturpolitisches, geschichtliches und touristisches Ereignis in ähnlicher Weise wie bei der Martin-Luther-Ehrung zu fördern und mitzugestalten (bitte einzeln einschließlich der zuständigen Bundesbehörde und der dafür geplanten Bundesmittel nennen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 5. November 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung planen das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Trier mit dem Bistum Trier und der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. als Träger des Karl-Marx-Hauses in Trier, der Geburtsstadt von Karl Marx, anlässlich seines 200. Geburtstages am 5. Mai 2018 ein Jubiläumsprogramm, in dessen Mittelpunkt eine große Landesausstellung stehen soll.

Hinsichtlich der Bitte um Beteiligung des Bundes an der Finanzierung wurde den Akteuren empfohlen, zunächst die Kulturstiftung des Bundes in die Entwicklung des Konzeptes einzubeziehen und dabei deren Fördermöglichkeiten auszuloten.

Weitere Maßnahmen sind nach derzeitiger Planung nicht vorgesehen.

2. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Bereiche des geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmals in Berlin werden nicht uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sein?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Staatsministerin Monika Grütters vom 5. November 2015

Das Freiheits- und Einheitsdenkmal ist nach DIN 18040 und DIN 18024-1 barrierefrei geplant, mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Berlin abgestimmt und Mitte Oktober 2015 von der Obersten Bauaufsicht genehmigt worden. Einzig direkt unter der Schale wird es einen Bereich geben müssen, der aufgrund technischer Gegebenheiten für alle Besucher nur beschränkt zugänglich sein kann.

Der Zugang für bewegungseingeschränkte Menschen wird durch eine barrierefrei gestaltete Rampe mit einem Längsgefälle von 6 Prozent sichergestellt. Von der oberen Sockelplattform führt ein mit 4 Prozent geneigter Weg auf den Zugang zur Schale. In deren Zentrum wird ein gekennzeichneter Bereich die Steigung von 6 Prozent nicht überschreiten. Bei entsprechender Hilfestellung können bewegungseingeschränkte Menschen auch die Bereiche der Denkmalschale erleben, bei denen eine höhere Steigung eintritt, wenn es zur gemeinschaftlichen Aktivierung der Schalenbewegung kommt. Eine Interaktion der Besucher anzuregen, ist ein wesentlicher Ansatz des Denkmalkonzepts „Bürger in Bewegung“.

3. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft zu (so FOCUS Online, BILD.de vom 22. Oktober 2015), dass das Bundeskanzleramt (Abteilung 6: BND-Fachaufsicht – Bundesnachrichtendienst) schon im Jahr 2008 erfuhr, dass der BND initiativ „in Hunderten Fällen“ auch Telekommunikation von Vertretern befreundeter Staaten ausforschte (z. B. französischer Diplomaten oder US-amerikanischer Außen- und Verteidigungsminister wie Hillary Clinton sowie US-Senatoren, Botschaften, Behörden von EU-Staaten), und ggf. warum informierte das Bundeskanzleramt das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hierüber nicht pflichtgemäß sowie zutreffend bereits damals, sondern – o. g. Meldungen zufolge – erst am 14. Oktober 2015?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche vom 2. November 2015

Die in den von Ihnen zitierten Presseartikeln erhobene Behauptung, dass das Bundeskanzleramt schon im Jahr 2008 erfuhr, dass der BND initiativ „in Hunderten Fällen“ auch Telekommunikation von Vertretern befreundeter Staaten ausforschte, ist nicht zutreffend.

4. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung bezüglich der (durch den Bund der Steuerzahler in deren Schwarzbuch 2015 generell gerügten) Veranstaltungen des BND anlässlich des Oktoberfests 2015 über die Gesamtkosten (für Bewirtung, Fahrgeschäfte, Betreuung, Beherbergung und Transport), der teilnehmenden anderen Geheimdienste sowie der Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer, differenziert nach Mitarbeitern des BND und anderer Nachrichtendienste, und welche Auskunft gibt die Bundesregierung über mögliche sexuelle Belästigung von BND-Mitarbeiterinnen durch Eingeladene und andere Teilnehmer, z. B. Vorgesetzte im BND, auf den Oktoberfesten seit dem Jahr 2010?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche vom 30. Oktober 2015

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Diese Informationen betreffen Ausgaben, deren Bewirtschaftung der Gesetzgeber in § 10a Bundeshaushaltsordnung geheim zu haltenden Wirtschaftsplänen zugewiesen hat. Einzelne Kostenaufstellungen aus den Wirtschaftsplänen unterliegen zwar nicht notwendigerweise dem gleichen Geheimhaltungsgrad wie das Gesamtprodukt. Eine offene Beantwortung der Frage betrifft jedoch Details der Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten, deren öffentliche Bekanntmachung sich, insbesondere in Bezug auf einzelne, zeitlich konkretisierbare Veranstaltungen, nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken könnten. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf die Ausgestaltung der internationalen Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden. Dies könnte dazu führen, dass ausländische Nachrichtendienste die Zusammenarbeit einschränken. Durch die hierdurch drohenden Erkenntnisverluste würde die Auftragserfüllung des BND beeinträchtigt. Weitere Auskünfte werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Dem BND wurden keine sexuellen Belästigungen von BND-Mitarbeiterinnen durch Eingeladene und andere Teilnehmer, z. B. Vorgesetzte im BND, auf den Oktoberfesten seit dem Jahr 2010 gemeldet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

5. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit Schadensersatzforderungen in welcher Höhe hat die Bundesregierung im Fall einer Rücknahme der bereits am 26. März 2013 erteilten Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) an Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG gerechnet, da Staatssekretär Matthias Machnig am 22. Oktober 2015 schriftlich erklärt hat, dass dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund potentieller Schadensersatzforderungen „nur die Option“ blieb, die noch ausstehende Genehmi-

* Das Bundeskanzleramt hat den ersten Teil der Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche, vom 30. Oktober 2015 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Teilantwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

gung nach dem Außenwirtschaftsgesetz für weitere Rüstungsexporttranchen nach Katar zu erteilen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 4. November 2015

Nach § 9 Absatz 1 KrWaffKontrG bemisst sich die Entschädigung des Genehmigungsinhabers beim Widerruf einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG grundsätzlich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen.

Da das Unternehmen noch keine Schadensersatzforderung anhängig gemacht hatte, können zur konkreten Höhe einer etwaigen Schadenersatzforderung keine genauen Angaben gemacht werden. In Anbetracht des Gesamtvolumens des fraglichen Vorhabens wäre jedoch mit erheblichen Schadensersatzforderungen zu rechnen gewesen.

6. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Zeitplan der Bundesregierung zur Vorlage der Erweiterung des 6. Energieforschungsprogramms, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Hinblick auf bereits unternommene konkrete Schritte und festgehaltene Ergebnisse?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. November 2015

Die Bundesregierung hat ihre Energieforschungspolitik inhaltlich an der Energiewende ausgerichtet und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aufgestockt.

Die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des 6. Energieforschungsprogramms ist als kontinuierlicher Prozess angelegt und orientiert sich an den folgenden Strategielinien:

- Etablierung thematisch übergreifender und systemorientierter Forschungsansätze in Bereichen mit besonderer Relevanz für die Energiewende (u. a. ressortübergreifende Forschungsinitiativen zu den Themen Speicher, Netze und Gebäude);
- Stärkung der europäischen Vernetzung bei Themen mit klarer europäischer Dimension durch Forschungskooperationen;
- Intensivierung der Abstimmung und Kooperation mit den Ländern (Bund-Länder-Gespräche);
- Erhöhung der Transparenz der Förderpolitik durch Implementierung eines modernen Informationssystem (EnArgus);
- Konsequente Einbindung aller gesellschaftlichen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie Kommunen und Län-

dern zur Erfassung relevanter Forschungsthemen für die Energiewende (Agendaprozesse, Plattform Forschung und Innovation, Forschungsforum Energiewende, Forschungsnetzwerke Energie).

Konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Energieforschungspolitik werden jährlich im Bundesbericht Energieforschung 2015 dargestellt (Bundestagsdrucksache 18/4899).

7. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Gasspeicherfüllstände in Deutschland zum letzten erfassten Zeitpunkt im Vergleich zum Vorjahr, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung für die Erhöhung der Versorgungssicherheit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 3. November 2015

Der derzeitige Gasspeicherfüllstand (Stand: 29. Oktober 2015) liegt bei ca. 77 Prozent, was einem Arbeitsgasvolumen von 17,1 Mrd. Kubikmeter entspricht. Im Vergleich dazu betrug der Gasspeicherfüllstand am 29. Oktober 2014 ca. 97 Prozent (Arbeitsgasvolumen: 21,4 Mrd. Kubikmeter). Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Füllstand von Gasspeichern kein statischer Wert ist, sondern im Zusammenhang mit der übrigen Versorgungslage bzw. der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation zu bewerten ist. Gasspeicher sind ein Flexibilisierungsinstrument im Gasmarkt und müssen sich im Wettbewerb mit anderen Instrumenten bewähren.

Die Gasversorgung in Deutschland ist sehr sicher. Die Prüfung der Bundesregierung, ob und durch welche Maßnahmen die Gasversorgungssicherheit zukünftig weiter gestärkt werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat sich die Bundesregierung gegenüber der US-amerikanischen Regierung dafür eingesetzt, dass eine unabhängige und unparteiliche Untersuchung des Bombardements des Krankenhauses von Ärzte ohne Grenzen e. V. in Kundus durch die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission (International Humanitarian Fact-Finding Commission, IHFFC) durchgeführt wird, und wenn nein, warum hat die Bundesregierung dies bisher nicht getan?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 4. November 2015

Die Bundesregierung ist tief betroffen über die Opfer des Angriffs auf das Krankenhaus von „Ärzte ohne Grenzen“ in Kundus; unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen und Angehörigen. Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier hat dieses Mitgefühl und Entsetzen auch gegenüber „Ärzte ohne Grenzen“ im Gespräch mit dem Geschäftsführer der Organisation in Deutschland, Florian Westphal, zum Ausdruck gebracht.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat am 3. Oktober 2015 ein amerikanisches Luftfahrzeug in Kundus das dort von der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ betriebene Krankenhaus beschossen. Präsident Barack Obama hat sich bei den Hinterbliebenen entschuldigt und Entschädigungszahlungen angekündigt; er hat außerdem eine vollständige Untersuchung des Vorfalls angeordnet.

Die IHFFC ist grundsätzlich für den internationalen bewaffneten Konflikt geschaffen. In Afghanistan besteht dagegen ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt zwischen der Regierung und den Aufständischen. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte die IHFFC dennoch tätig werden, sofern alle am Konflikt beteiligten Parteien dem zustimmen. Es kommt daher entscheidend auf den Willen der Konfliktparteien an, die Tatsachenermittlung der IHFFC zu überantworten.

Eine amerikanisch-afghanische Kommission ermittelt seit dem 9. Oktober 2015, warum der Luftschlag trotz sehr restriktiver Einsatzkriterien für die Luftnahunterstützung durchgeführt wurde. Darüber hinaus untersuchen auch die afghanische Regierung und die NATO den Vorfall. Die Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit der amerikanischen Regierung, dabei wurde auch der Angriff auf das Krankenhaus in Kundus erörtert. Die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen sollten zunächst abgewartet werden.

9. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wurde im Zusammenhang mit den Gesprächen über einen möglichen Beitrag der Türkei zur Bewältigung der Flüchtlingskrise – z. B. bei dem jüngsten Arbeitsbesuch der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und dem türkischen Ministerpräsidenten Ahmet Davutoğlu am 18. Oktober 2015 – von der türkischen oder der deutschen Seite auch die im parlamentarischen Verfahren befindlichen Anträge der Regierungs- und Oppositionsfraktionen (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/4335, 18/4684 und 18/4687) bezüglich des 100. Jahresgedenkens an die Verbrechen an den Armeniern im Osmanischen Reich 1915/191 mit der Zielstellung thematisiert, eine Beschlussfassung des Deutschen Bundestages zu verhindern oder zu verzögern (siehe www.sueddeutsche.de/politik/voelkermord-im-ersten-weltkrieg-regierungsfraktionen-verzoegern-armenien- resolution-1.2695325, abgerufen am 21. Oktober 2015), und welche Haltung vertritt

die Bundesregierung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer förmlichen Anerkennung der an den Armeniern begangenen Verbrechen als Völkermord, beispielsweise durch einen entsprechenden Bundestagsbeschluss als Ergebnis der abschließenden Beratungen über diese Anträge?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 4. November 2015

Im Rahmen des kontinuierlichen Austauschs zwischen der deutschen und türkischen Regierung kam es in der Vergangenheit wiederholt auch zur Erörterung des türkisch-armenischen Verhältnisses, so zuletzt auch bei den Gesprächen der Bundeskanzlerin am 18. Oktober 2015 in der Türkei. Dabei ging es nicht darum, die in der Beratung befindliche Bundestagsresolution „zu verhindern oder zu verzögern“. Im Bemühen, die Beziehungen zwischen der Türkei und Armenien weiter zu verbessern, schlug die Bundeskanzlerin vielmehr vor, die Zusammenarbeit von Historikern zu intensivieren und zu verbreitern und dadurch den Dialogprozess der Nachbarn weiter zu befördern.

Die Bundesregierung wird die in einer etwaigen neuen Entschließung des Deutschen Bundestages ausgesprochenen Empfehlungen bei ihrem künftigen Handeln selbstverständlich berücksichtigen. Die weitere Behandlung der genannten Entschließungsanträge liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Deutschen Bundestages.

10. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die militärische Intervention der russischen Luftstreitkräfte in den syrischen Bürgerkrieg zugunsten des Assad-Regimes bislang auf die militärischen Kräfteverhältnisse zwischen den Konfliktparteien ausgewirkt, und welche Vereinbarungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der US-geführten Anti-IS-Koalition (IS: Islamischer Staat) und Russland getroffen, um nichtintendierte Bedrohungen oder Zusammenstöße der jeweiligen Luftstreitkräfte im syrischen Luftraum zu vermeiden bzw. deeskalierend zu regulieren?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 4. November 2015

Die militärische Intervention der russischen Luftstreitkräfte hat zu einer Entlastung der syrischen Bodenstreitkräfte geführt und somit zu einer Stabilisierung des Frontverlaufes zugunsten der Regimekräfte. Die russischen Luftangriffe in Syrien schwächen die oppositionellen bewaffneten Kräfte. Sie richten sich hauptsächlich gegen jegliche Gruppierung des sogenannten bewaffneten Widerstands, welche sich in direkten Gefechten mit dem syrischen Regime befinden bzw. sich in direkter Nähe zu den Kerngebieten des syrischen Regimes aufhalten. Nur in wenigen Fällen wurde der sogenannte IS Ziel der russischen Luftangriffe.

Bodengewinne der syrischen Armee sind nach Kenntnissen der Bundesregierung kaum zu verzeichnen. Bislang konnten die syrischen Streit- und Sicherheitskräfte – im Zusammenspiel mit den russischen Luftangriffen – nur eine geringe Anzahl kleinerer Ortschaften erobern. Größere einschlägige militärische Erfolge, wie die Rückeroberung zentraler Versorgungsrouten, blieben bislang nach Kenntnissen der Bundesregierung aus.

Zwischen dem 1. und 20. Oktober 2015 fanden zwischen Russland und den die USA mehrere Gespräche auf militärischer Expertenebene statt. Russland und die USA haben am 20. Oktober 2015 eine Vereinbarung unterzeichnet, die zum Ziel hat, Flugunfälle und Fehlentscheidungen im syrischen Luftraum zu vermeiden. In diesem Abkommen sollen Standardverfahren abgesprochen worden sein, wie z. B. die Flugzeugannäherung und Funkfrequenzen. Zu dem Abkommen wurden der Bundesregierung keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Informationen übermittelt.

Bei einem Treffen von 17 Staaten, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen in Wien am 30. Oktober 2015, an dem auch Russland und die USA teilnahmen, konnte zudem eine Einigung erzielt werden, den politischen Dialog zu Syrien wiederaufzunehmen.

11. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der der Schlepperei verdächtigten Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn von Phase 2 der Mission EUNAVFOR MED im Einsatzgebiet der Mission verhaftet?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 4. November 2015

Seit Beginn der Phase 2 i) von EUNAVFOR MED Operation Sophia am 7. Oktober 2015 ist nach hier vorliegenden Erkenntnissen bislang eine der der Schleusung verdächtigte Person durch Kräfte der Operation an italienische Strafverfolgungsbehörden übergeben worden. Deutsche Einheiten waren hierbei nicht beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Israel (Auswanderung von Deutschland nach Israel und von Israel nach Deutschland; bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln) im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 2. November 2015

Angaben aus der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes zu den Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Israel für die Jahre 2013 und 2014 können der Anlage entnommen werden.

Anlage

Zuzüge nach Deutschland aus Israel und Fortzüge aus Deutschland nach Israel in den Jahren 2013 und 2014 nach Staatsangehörigkeiten

	Zugezogene nach Deutschland aus Israel		**Fortgezogene aus Deutschland nach Israel**	
Jahr/Staatsange-hörigkeit	**2013**	**2014**	**2013**	**2014**
Insgesamt	**2 762**	**3 095**	**1 931**	**1 948**
davon nach Staatsangehörig-keit				
israelisch	1 823	1 958	1 224	1 179
deutsch	540	658	548	537
französisch	42	50	19	34
polnisch	37	45	13	13
amerikanisch	26	31	11	18
rumänisch	24	46	9	16
österreichisch	18	14	8	5
britisch	18	31	7	12
russisch	16	21	18	9
jordanisch	15	25	7	18
ungarisch	14	21	5	8
niederländisch	12	12	1	4
bulgarisch	10	6	2	3
italienisch	7	19	2	7
tschechisch	6	11	3	2
schweizerisch	6	9	9	15
belgisch	5	4	0	1
indisch	5	2	3	7
slowakisch	4	7	1	0
spanisch	4	2	3	1
kanadisch	4	4	1	2
schwedisch	3	2	1	2
brasilianisch	2	1	0	2

	Zugezogene nach Deutschland aus Israel		Fortgezogene aus Deutschland nach Israel	
Jahr/Staatsange-hörigkeit	**2013**	**2014**	**2013**	**2014**
chinesisch	2	1	0	1
japanisch	2	0	2	1
finnisch	1	1	0	4
griechisch	1	2	1	1
luxemburgisch	1	0	0	0
portugiesisch	1	0	0	0
slowenisch	1	0	0	0
isländisch	1	0	0	0
kroatisch	1	0	0	0
kenianisch	1	2	2	0
marokkanisch	1	0	0	0
südafrikanisch	1	1	0	0
argentinisch	1	1	1	0
koreanisch	1	0	0	0
philippinisch	1	0	0	0
australisch	1	2	1	0
irisch	0	4	0	1
norwegisch	0	1	0	0
türkisch	0	1	0	1
mazedonisch	0	0	0	1
weißrussisch	0	1	0	1
äthiopisch	0	1	0	0
mexikanisch	0	3	1	0
irakisch	0	1	0	2
pakistanisch	0	2	0	0
vietnamesisch	0	2	0	0

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2014

13. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie viele Kinder und Jugendliche welchen Alters (bitte nach Alter und begleitet oder unbegleitet getrennt aufschlüsseln) unter den im September dieses Jahres in Deutschland registrierten Flüchtlingen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. November 2015

Entsprechende Erkenntnisse liegen nur zu Erstanträgen vor. Von den 40 487 Asylerstantragstellern im September 2015 waren 11 169 minderjährig, davon 10 795 begleitet und 374 unbegleitet. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	insgesamt	nach Altersstufen			
Asyl-Erstanträge im September 2015	40.487	Unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 16 Jahre	16 bis unter 18 Jahre
darunter: Minderjährige	11.169	4.606	3.076	2.166	1.321
davon:					
begleitet	10.795	4.605	3.068	2.106	1.016
unbegleitet	374	1	8	60	305

14. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Mit welchem Inhalt (zugrunde liegende Schengen-Paragrafen, Zeiträume, Begründungen) hat die Bundesregierung jeweils wie vorgeschrieben die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen für September, Oktober und November 2015 informiert, und auf welche Weise (etwa mit einem entsprechenden Erlass) haben Behörden des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung auch Österreichs dafür gesorgt, den regulären Zugverkehr der Deutschen Bahn AG und der Österreichischen Bundesbahnen zwischen Salzburg und München bis zum Ende des Münchener Oktoberfestes am 4. Oktober 2015 erneut einzustellen, was mit der „Flüchtlingskrise“ begründet wurde, wonach die Bahn wegen wieder eingeführter Grenzkontrollen ihren Fahrplan nicht mehr einhalten könne?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 2. November 2015

Der Europäischen Kommission und den Innenministerinnen/Innenministern der EU- und Schengener Vertragsstaaten ist am 13. September 2015 mitgeteilt worden, dass nach sorgfältiger Abwägung in Abstimmung mit den Bundesländern auf Grund der bekannten Situation ungesteuerten und unkontrollierbaren Zustroms von Drittstaatsangehörigen in das Bundesgebiet veranlasst worden ist, zunächst gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex),

zuletzt geändert durch die (Änderungs-)Verordnung (EU) Nr. 1051/2013, temporär Grenzkontrollen an den deutschen Schengen-Binnengrenzen wieder einzuführen. Dabei ist angegeben worden, dass:

- mit Wirkung vom 13. September 2015 an den deutschen land-, luft- und seeseitigen Schengen-Binnengrenzen Grenzkontrollen lageabhängig möglich sind;
- Schwerpunkt zunächst die deutsch-österreichische Landgrenze sein wird;
- sich Umfang und Intensität der Grenzkontrollen auf das für die Sicherheit jeweils notwendige Maß beschränken werden;
- diese Maßnahme angesichts des vorgenannten gewaltigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen zwingend ist;
- wir wissen müssen, wer nach Deutschland einreist und sich bei uns aufhält;
- ein weiterer Zulauf zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit führen würde;
- die große Hilfsbereitschaft, die die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Wochen gezeigt hat, nicht überstrapaziert werden darf;
- nach dem europäischen Recht die Bundesrepublik Deutschland für den allergrößten Teil dieses Personenkreises nicht zuständig ist;
- das gemeinsame europäische Asylsystem (GEAS) einschließlich des Dublin-Verfahrens und die Eurodac-Regularien unverändert fortgelten, d. h. der zuständige Mitgliedstaat nicht nur registriert, sondern auch das Asylverfahren betreibt und im Fall der Ablehnung des Schutzersuchens aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreift;
- nicht zuletzt die Asylsuchenden akzeptieren müssen, dass sie sich den Mitgliedstaat der EU, in dem ihnen Schutz gewährt wird, nicht aussuchen können.

Am 22. September 2015 ist dem vorgenannten Adressatenkreis mitgeteilt worden, dass auf Grundlage der unveränderten Situation diese temporären Binnengrenzkontrollen auf gleicher Rechtsgrundlage für zunächst weitere 20 Tage verlängert werden.

Am 9. Oktober 2015 ist dieser Adressatenkreis informiert worden, dass anknüpfend an die vorgenannten Schreiben und die bekannte Situation die temporären Binnengrenzkontrollen auf gleicher Rechtsgrundlage für zunächst weitere 20 Tage verlängert werden.

Am 27. Oktober 2015 ist ausgehend von der bekannten Situation diesem Verteiler mitgeteilt worden, dass die temporären Binnengrenzkontrollen auf Grundlage von Artikel 25 des Schengener Grenzkodex erneut bis zum 13. November 2015 verlängert und anschließend auf Grundlage der Artikel 23 und 24 des Schengener Grenzkodex für die Dauer von zunächst drei Monaten fortgeführt werden, sofern keine signifikante Änderung der Lage eintritt.

Die Deutsche Bahn AG hat den Zugverkehr zwischen Salzburg und München nach eigener Bewertung eingestellt. Infolge der grenzpolizeilichen Maßnahmen der Bundespolizei war nach ihrer Auffassung ein geordneter und planbarer Zugverkehr nicht möglich. Zwischenzeitlich wurde der grenzüberschreitende Nahverkehr am 22. Oktober 2015 wieder aufgenommen, der Fernverkehr ist durch die Deutsche Bahn AG weiterhin bis zum 8. November 2015 eingestellt.

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist die Zahl der im EASY-System (Erstverteilung von Asylsuchenden) registrierten Asylsuchenden im Monat Oktober 2015 (soweit vorliegend; bitte nach den zehn relevantesten Herkunftsländern und, soweit damit nicht erfasst, ergänzend nach den Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien darstellen), und wie viele Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbote hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit August 2015 ausgesprochen (bitte differenziert nach den fünf relevantesten Herkunftsländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 5. November 2015

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der in Deutschland registrierten Asylsuchenden für den Monat Oktober 2015, aufgeschlüsselt nach den zehn relevantesten Herkunftsländern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im EASY-System keine personenbezogenen Daten erhoben werden, so dass Doppel- und Fehlerfassungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Westbalkanstaaten sind in der Tabelle gesondert markiert.

Rang/Platz		**Her-kunfts-land-NR.**	**PROZENT-SATZ**	**ZUGANGS-ZAHL**
	Insgesamt			**181 166**
	Top-10		***89,97%***	***162 997***
	WB-Länder		***2,69%***	***4 882***
1	Syrien	475	*48,93%*	88 640
2	Afghanistan	423	*17,14%*	31 051
3	Irak	438	*12,07%*	21 875
4	Pakistan	461	*2,81%*	5 095
5	Iran	439	*2,72%*	4 925
6	Eritrea	224	*2,30%*	4 162
7	Albanien	121	*1,11%*	2 003
8	Somalia	273	*1,02%*	1 849
9	Algerien	221	*0,95%*	1 721
10	Libanon	451	*0,93%*	1 676
13	Serbien	170	*0,68%*	1 230
16	Mazedonien	144	*0,46%*	839
27	Bosnien u. Herzegowina	122	*0,21%*	373
30	Kosovo	150	*0,19%*	345
45	Montenegro	140	*0,05%*	92

Nachfolgend sind die Entscheidungen des BAMF zu Aufenthalts- und Wiedereinreiseverboten, aufgeschlüsselt nach den TOP-5-Herkunftsländern zu finden.

Herkunftsland	Entscheidungen zu Aufenthalts- und Wiedereinreiseverboten (1. August - 29. Oktober 2015)
Albanien	13.730
Serbien	2.497
Kosovo	1.848
Mazedonien	1.321
Bosnien und Herzegowina	900
gesamt	**24.482**

16. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann hat die Bundesregierung für die Ausschreibung der Europäischen Kommission JUST/2015/RDIS/AG/NRCP (http://ec.europa.eu/justice/grants1/files/2015_action_grants/2015_rdis_ag_nrcp/just_2015_rdis_ag_nrcp_call_notice_en.pdf) einen Förderantrag zur Unterstützung der Nationalen Roma Dialogplattformen eingereicht, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. November 2015

Die Bundesregierung hat keinen Förderantrag zur Unterstützung der Nationalen Roma-Dialogplattform eingereicht.

Nach dem Ausschreibungstext muss sich die Nationale Roma-Dialogplattform sowohl an die nationalen Minderheiten der deutschen Sinti und Roma als auch an ausländische Roma richten. Ausländische Roma wiederum genießen – anders als die deutschen Sinti und Roma, die als nationale Minderheit eine Sonderstellung einnehmen – keinen besonderen Status gegenüber anderen Ausländern. Projekte, Initiativen und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen werden in Deutschland dementsprechend grundsätzlich nicht ethnienspezifisch und somit auch nicht exklusiv für Sinti und Roma angeboten, sondern richten sich stets an alle potenziell Betroffenen gleichermaßen.

17. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission nachkommen und nationale Dialogplattformen zur Umsetzung des EU-Rahmens für die Nationalen Roma-Integrationsstrategien einrichten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. November 2015

Aus den in der Antwort zu Frage 16 genannten Gründen wird die Bundesregierung keine nationalen Roma-Plattformen einrichten.

Die Ausschreibung wurde im Übrigen inzwischen von der EU zurückgezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

18. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz notwendig, die im laufenden Gesetzesvorhaben vorgesehenen Reformen für gerichtlich bestellte Sachverständige (u. a. Beteiligungsrecht bei Auswahl, Prüfung der Unparteilichkeit, Qualifikationsanforderungen, Begründung der Auswahl) auch für die Verfahrensbeistände (§ 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) zu regeln, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. November 2015

Gegenstand des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Bundesratsdrucksache 438/15) ist die Umsetzung einer Koalitionsvereinbarung, wonach die Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger zu gewährleisten und die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich zu verbessern sind.

Die mit der Frage erhobene Forderung nach Änderungen der Regelungen zum Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) steht nicht im Zusammenhang mit der Zielsetzung des laufenden Gesetzesvorhabens. Die Funktionen und Aufgaben des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen unterscheiden sich erheblich von denen eines Sachverständigen.

Für möglicherweise vorhandenen Änderungsbedarf zu den Regelungen zum Verfahrensbeistand fehlen bisher empirische Grundlagen. Diese hat der Arbeitskreis 23 des in der letzten Woche stattgefundenen Einundzwanzigsten Deutschen Familiengerichtstags eingefordert.

19. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Warum dürfen Flüchtlinge, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nach meiner Kenntnis zwar für die eigenen Kinder als Vormund auftreten, aber nicht für weitere nahe Angehörige, z. B. minderjährige Neffen, mit der Folge, dass für diese Minderjährigen, trotz Begleitung durch Familienangehörige amtliche Vormundschaften durch die Kommunen bestellt werden müssen?

20. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung hier Änderungen, um den Angehörigen die Vormundschaft trotz mangelnder Sprachkenntnisse zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. November 2015

Die Fragen 19 und 20 werden wegen Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Flüchtlinge mit minderjährigen Kindern haben das Sorgerecht für ihre Kinder und vertreten diese. Das Sorge- und Vertretungsrecht kann ihnen nur entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Eine solche Gefährdung kann aber nicht allein wegen des Umstandes angenommen werden, dass die Eltern der deutschen Sprache nicht mächtig sind; für eine gerichtliche Entziehung der elterlichen Sorge aus diesem Grund ist damit kein Raum.

Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so erhält es einen Vormund. Das Familiengericht soll eine Person als Vormund auswählen, die nach

ihren persönlichen Verhältnissen und den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Der mutmaßliche Wille der Eltern, persönliche Bindungen des Kindes, Verwandtschaft oder Schwägerschaft sowie sein religiöses Bekenntnis sind zu berücksichtigen, vgl. § 1779 Absatz 2 BGB. Das Jugendamt kann nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist, § 1791b BGB.

Ob ein naher Verwandter eines Flüchtlingskindes als Vormund geeignet ist, ist eine Frage des vom Familiengericht zu bewertenden Einzelfalls. Neben dem Alter des Kindes wird das Familiengericht zu berücksichtigen haben, dass Kenntnisse der Muttersprache eines Kindes für die Führung einer Vormundschaft von Vorteil sind. Weiter kommt es vor allem darauf an, welche Angelegenheiten vom Vormund zum Wohl des Kindes zu besorgen sind. Sind hierfür Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich und können sich die nahen Verwandten nur in einer Sprache verständigen, für die kaum Dolmetscher vorhanden sind, so kann dieser Umstand die Vorteile einer Familienvormundschaft im Einzelfall verdrängen.

Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Mündels seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer Einzelperson angezeigt sind, und dies dem Familiengericht mitzuteilen, vgl. § 56 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Geeignete nahe Verwandte können daher auch nachträglich zum Vormund bestellt werden, wenn z. B. ihre Anwesenheit bei der Bestellung des Jugendamtes als Vormund nicht bekannt war.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

21. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung eine Bagatellgrenze von 100 Euro bei der Erteilung umsatzsteuerrechtlicher Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr einzuführen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 2. November 2015

Die Bundesregierung beabsichtigt bis auf Weiteres nicht, dem Gesetzgeber die Einführung einer Mindestwertgrenze für die Anwendung der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a, § 6 Absatz 3a des Umsatzsteuergesetzes für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr (Bagatellgrenze) vorzuschlagen.

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte eine Bagatellgrenze zu Wettbewerbsverzerrungen im Einzelhandel führen. Es wäre nicht auszu-

schließen, dass Kunden bei Einführung einer Bagatellgrenze ihre Einkäufe bei den sogenannten Vollsortimentern bündeln würden, was zu Lasten der spezialisierten kleineren Einzelhändler gehen würde.

Die etwaige Einführung einer Bagatellgrenze könnte nicht auf Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr über Landgrenzen beschränkt werden, sondern müsste aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben (Neutralitätsprinzip) auch für die Ausfuhrlieferungen über See- und Flughäfen (also auch für die Tax-free-Verkaufsstellen) gelten. Auch insoweit wären Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten, als Einkäufe in Tax-free-Stellen (insbesondere auf Flughäfen) tendenziell eher umsatzsteuerlich belastet würden als vergleichbare Einkäufe über den Landweg.

Die Bundesregierung favorisiert eine EDV-gestützte Automatisierung des Verfahrens der Erteilung der Ausfuhrbescheinigungen zu Umsatzsteuerzwecken im nichtkommerziellen Reiseverkehr, die für den Handel, die Kunden und die Zollverwaltung gleichermaßen entlastend wirken könnte. Entsprechende Vorbereitungsarbeiten dafür wurden bereits in Angriff genommen.

22. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann laufen die Verhandlungen zu einem Anschlussabkommen für das 5. Bund-/Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung an, und mit welchen Positionen tritt die Bundesregierung in die Verhandlungen (bitte auch Zeitplan für die Verhandlungen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 5. November 2015

Von der Seite der Bundesländer ist bereits der Wunsch nach einer Aufnahme der Gespräche über eine Fortsetzung der Finanzierung ab 2018 geäußert worden. Aus der Sicht des Bundes bedürfen diese einer sorgfältigen internen Vorbereitung, insbesondere im Hinblick auf die verbleibenden bergrechtlichen Aufgaben der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die zurzeit ermittelt werden. Zielführend wären in diesem Zusammenhang aber konkretere Vorschläge der Länder zur Übertragung von Aufgaben der LMBV entsprechend der Regelung nach § 5 des laufenden Verwaltungsabkommens.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei den künftigen Gesprächen Fortschritte bei der Umsetzung dieser Regelung mit zu berücksichtigen sind. Insofern liegt nicht nur der Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen, sondern auch deren Dauer in erster Linie in der Verantwortung der Länder.

23. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um Immobilienblasen, wie sie beispielsweise laut der Erhebung des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V. drohen (www.boersenzeitung.de/index.php?li=1&artid=2015156033&titel=Immobilienblase-wird-praller), auf dem deutschen Immobilienmarkt zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. November 2015

Preissteigerungen und damit die Gefahr von Blasen auf den Immobilienmärkten können vor allem dort entstehen, wo eine hohe Nachfrage auf ein zu geringes Angebot trifft. Auf den Wohnungsmärkten ist das Angebot wegen der in den letzten Jahren zu geringen Neubautätigkeit hinter der Nachfrageentwicklung zurückgeblieben. Daher konzentriert sich die Wohnungspolitik der Bundesregierung auf Maßnahmen, um die Rahmenbedingungen für den Wohnungsneubau zu verbessern. Hierzu hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, im Juli 2014 ein Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen ins Leben gerufen. Dieses Bündnis hat eine Fülle von Maßnahmenvorschlägen erarbeitet, um dem Neubau Impulse zu geben. Zu erwähnen sind hier die Vorschläge zur Baukostensenkung, zur aktiven Liegenschaftspolitik und zur Weiterentwicklung der Förderpolitik. Mit den im Rahmen des Flüchtlingsgipfels vom 24. September 2015 beschlossenen Maßnahmen zum Neubau von Wohnungen und zur Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen werden Vorschläge des Bündnisses umgesetzt. Die vorgenannten Maßnahmen können zur Dämpfung der Preisentwicklung beitragen.

Hinsichtlich möglicher Risiken der Immobilienpreisentwicklung für die Finanzstabilität ist zu bemerken:

Das maßgebliche Gremium für derartige Fragen in Deutschland ist der beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) angesiedelte Ausschuss für Finanzstabilität, in dem auch die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vertreten sind. Nach Feststellung des Ausschusses für Finanzstabilität wird der seit dem Jahr 2010 in Deutschland zu beobachtende Aufwärtstrend bei Wohnimmobilienpreisen an den Wohnungsmärkten der wirtschaftsstarken Ballungsgebiete durch die fortgesetzt niedrigen Zinsen gestützt. Akute Hinweise auf eine destabilisierende Wechselwirkung zwischen Preissteigerungen, Kreditvergabe und einer Lockerung der Kreditvergabestandards sieht der Ausschuss derzeit jedoch nicht.

Der Ausschuss sieht daher bislang keine Notwendigkeit für den Einsatz makroprudenzieller Instrumente am Wohnimmobilienmarkt (beispielsweise höhere Eigenmittelunterlegung von Immobilienkrediten durch Banken). Er hielt es gleichwohl für erforderlich, den verfügbaren, durch europäische Vorgaben geprägten Instrumentenkasten zu überprüfen und zu vervollständigen. Der Ausschuss hat daher der Bundesregierung am 30. Juni 2015 empfohlen, zusätzliche nationale makroprudenzielle Instrumente für den Wohnimmobilienmarkt zu schaffen. Die Bundesregierung prüft diese Empfehlung. Diese würden im Bedarfsfall ein gezieltes,

wirksames Eingreifen gegen kreditgetriebene Überhitzungen am Immobilienmarkt erlauben.

24. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang hat die BaFin bzw. ihre Vorgängerbehörde eine Befreiung nach § 1 Absatz 4 der Bausparkassen-Verordnung (BausparkV) bezüglich Vor- und Zwischenfinanzierungen erteilt (bitte Anzahl der Bausparkassen angeben und bezüglich dieser Gesamtgruppe Aufschlüsselung der minimalen, durchschnittlichen und maximalen Abweichung von den Höchst- bzw. Minimalsätzen in § 1 Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 2, 3 Satz 1, 2 BausparkV), und in welchem Umfang hat die BaFin bzw. ihre Vorgängerbehörde das BMF über diese Praxis und ihre Auswirkungen unterrichtet (bitte Inhalte und Zeitpunkte seit 1991 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 3. November 2015

Die BaFin bzw. ihre Vorgängerbehörde, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) hat von 1991 bis zum März 2002 (Zeitpunkt des Schreibens des BAKred zu § 1 Absatz 4 BausparkV nur in wenigen Einzelfällen eine Befreiung nach § 1 Absatz 4 BausparkV erteilt.

In der für die Beantwortung parlamentarischer Fragen zur Verfügung stehenden Zeit hat die BaFin nach Aktenlage zwei Fälle identifizieren können. In beiden Fällen hat die BaFin nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 BausparkV die betroffenen Bausparkassen jeweils von der Einhaltung der Unterkontingente befristet entbunden. Zudem hat die BaFin die Laufzeitbegrenzung von 48 Monaten (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BausparkV) für Vor- und Zwischenfinanzierungskredite für einen befristeten Zeitraum auf 60 Monate verlängert.

Aufgrund der pauschalen Freistellung von den genannten Unterkontingenten ist eine weitere Aufschlüsselung nicht möglich.

Das BMF wurde über die jeweiligen Einzelfälle nach heutigem Kenntnisstand nicht unterrichtet.

25. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Worin begründet sich bei den im Nachgang zum Schreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 12. März 2002 (III 20.10.8) erteilten Ausnahmen der von § 1 Absatz 4 BausparkV geforderte besondere Fall, und mit welcher Begründung hat die Aufsichtsbehörde u. a. mit dem Schreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 12. März 2002 (III 20.10.8 in das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 1 BausparkV eingegriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 3. November 2015

Nach Angaben der BaFin begründet sich der in § 1 Absatz 4 BausparkV genannte besondere Fall im Vorliegen einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität und in den fortentwickelten technischen Möglichkeiten zum Nachweis derselben. Dazu muss die Bausparkasse jederzeit in der Lage sein, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen.

Seit Einführung der Ausnahmegenehmigung des § 1 Absatz 4 BausparkV haben sich mit der Entwicklung der bauspartechnischen Simulationsmodelle (bauspar-)technische Neuerungen ergeben. Hierdurch wurde eine Zeitreihenbetrachtung auch für zukünftige Perioden ermöglicht, die seitdem regelmäßig zum Nachweis des Vorliegens einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität herangezogen wird.

Mit dem Schreiben des BAKred vom 12. März 2002 (III 20.10.8) hat die Aufsicht dieser (bauspar-)technischen Neuerung Rechnung getragen. Das Schreiben konkretisiert die Anforderungen an bauspartechnische Simulationsmodelle, damit sie für den Nachweis der nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität als geeignet angesehen werden können.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine institutsindividuelle Beurteilung des Vorliegens einer nachhaltig gesicherten Liquidität einer pauschalen Kontingentierung vorzuziehen ist.

26. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchem Ergebnis wurden die Auswirkungen der Praxis der BaFin zu § 1 Absatz 4 BausparkV auf die dauerhafte Tragfähigkeit der Bausparkassen und die Interessen der Vor- und Zwischenfinanzierungen abschließenden Bausparer seit 2002 evaluiert (bitte Zeitpunkte angeben), und welche Änderung bezüglich des Umfangs von Vor- und Zwischenfinanzierungen und der bisherigen Verwaltungspraxis zu § 1 Absatz 4 BausparkV erwartet die Bundesregierung auf Grund des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (Bundesdrucksache 18/6418)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 3. November 2015

Gemäß dem Schreiben des BAKred vom 12. März 2002 sind die der Ausnahmegenehmigung zugrunde liegenden Prognoseverfahren Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

§ 60 Absatz 5 der Prüfungsberichtsverordnung bestimmt, dass, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 4 BausparkV in Anspruch genommen wird, von den Jahresabschlussprüfern darüber zu berichten ist, ob das zugrunde liegende Simulationsmodell weiterhin als geeignet erachtet werden kann.

Darüber hinaus sieht das o. g. Schreiben vor, dass die Aufsicht jährlich über die Ergebnisse dieser Simulationen und von der Bausparkasse durchgeführte Qualitätskontrollen gemäß dem genannten Schreiben unterrichtet wird. Die Aufsicht hat bisher in keinem Fall die ab 2002 auf Basis des genannten Schreibens erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen.

Eine grundlegende Änderung bezüglich des Umfangs von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten wird nicht erwartet, da die Inhalte der bisherigen Verwaltungspraxis und des Schreibens zur Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 4 BausparkV in § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-E) und in die ebenfalls zu ändernde BausparkV übernommen werden.

Allerdings können sich Änderungen dadurch ergeben, dass nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Bausparkassengesetz-E zukünftig auch Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Bausparkassengesetzes (sonstige Baudarlehen) unter den gleichen Voraussetzungen aus der Zuteilungsmasse refinanziert werden können.

27. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen Bausparkassen besteht eine Verpflichtung, ihren Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag) und gleichzeitig Absprachen, die eine beherrschende Wirkung auf die Bausparkasse haben (faktischer Konzern) und die nach § 2a Bausparkassengesetz-E (Bundestagsdrucksache 18/6418) unwirksam wären, und wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass u. a. auf Grund der Unwirksamkeit der Absprachen mit beherrschender Wirkung die Notwendigkeit von Gewinnabführungsverträgen, die regelmäßig eine Verlustübernahmepflicht begründen, von den übergeordneten Unternehmen hinterfragt werden und die Gewinnabführungsverträge in Zukunft gekündigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 3. November 2015

Verträge und Absprachen, durch die die Leitung einer Bausparkasse ganz oder teilweise einer anderen Person unterstellt wird (im Folgenden: Beherrschungsverträge) und die nach § 2a Bausparkassengesetz-E unwirksam wären, sind der BaFin derzeit nicht bekannt.

Nach ihrer derzeitigen Verwaltungspraxis würde die BaFin grundsätzlich Beherrschungsverträge mit einer Bausparkasse als beherrschtem Unternehmen beanstanden, es sei denn, es würde sich bei dem beherrschenden Unternehmen ebenfalls um eine Bausparkasse handeln. Die bisherige Verwaltungspraxis entspricht daher der Regelung des § 2a Bausparkassengesetz-E.

Ein Gewinnabführungsvertrag kann nach der derzeitigen Verwaltungspraxis der BaFin aufsichtsrechtlich zulässig sein, wenn er isoliert, d. h. ohne Beherrschungsvertrag, abgeschlossen wird.

Die BaFin hat derzeit Kenntnis über einen Fall, in dem eine Bausparkasse einen isolierten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

28. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie viele Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden bisher im Jahr 2015 von den Jobcentern angewiesen, eine vorgezogene Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres zu beantragen, und in wie vielen Fällen hat das Jobcenter den Antrag für den oder die Grundsicherungsbeziehenden gestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2015

Der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Informationen zu Rentenantragstellungen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder zu Aufforderungen dazu durch die Jobcenter vor. Eine statistische Auswertung ist demnach dazu nicht möglich.

29. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie viele Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wurden im Jahr 2014 von den Jobcentern angewiesen, eine vorgezogene Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres zu beantragen, und in wie vielen Fällen hat das Jobcenter den Antrag für den oder die Grundsicherungsbeziehenden gestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2015

Der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Informationen zu Rentenantragstellungen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder zu Aufforderungen dazu durch die Jobcenter vor. Eine statistische Auswertung ist demnach dazu nicht möglich.

30. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit, das Operationelle Programm für die Verwendung der Gelder aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) nachträglich zu aktualisieren und eine Erweiterung des Programms durchzuführen, um mit den Mitteln des EHAP auch geflüchtete Menschen aus Drittstaaten zu unterstützen, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür beziehungsweise dagegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 4. November 2015

Der EHAP mit einem Gesamtvolumen von ca. 90 Mio. Euro zielt auf besonders benachteiligte neu zugewanderte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Kinder sowie auf wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen ab. Die ersten Projekte werden im Dezember 2015 starten. Eine Verwendung von EHAP-Mitteln für Flüchtlinge würde zu Lasten dieser Personengruppen gehen. Deshalb ist eine Erweiterung des Operationellen Programms des EHAP derzeit nicht geplant.

31. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche anderen Möglichkeiten zieht die Bundesregierung in Betracht, um geflüchteten Menschen in der aktuellen Situation zum Beispiel mit Hilfe der EU-Fonds einen leichteren Zugang zum System der regulären Hilfen zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 4. November 2015

Im Rahmen der EU-Fonds unterstützen auf Bundesebene insbesondere der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und der Europäische Sozialfonds (ESF) geflüchtete Menschen. Deutschland erhält aus dem AMIF in der aktuellen Fördermittelperiode (2014 bis 2020) ca. 208,4 Mio. Euro. Damit werden auf Grundlage des Nationalen Programms Projekte aus den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr gefördert, von denen geflüchtete Menschen profitieren.

Der Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Interventionsfonds (ESIF) und hierbei speziell des ESF für die Unterstützung von Asylsuchenden ist besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Hauptaufgabe des ESF ist gem. Artikel 162 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Verbesserung von Beschäftigungschancen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in der Europäischen Union leben. Der ESF ist somit vorrangig ein arbeitsmarktpolitisches Instrument und wird komplementär zu bestehenden nationalen Regelungen, den weiteren EU-Strukturfonds sowie EU-Förderinstrumenten wie AMIF und EHAP eingesetzt. Grundsätzlich erfordert

eine ESF-Förderung, dass der Asylsuchende legal Zugang zum Arbeitsmarkt haben muss oder an nationalen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen darf.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms besteht bereits seit 2008 ein Programm zur Verbesserung der berufsbezogenen Deutschkenntnisse (ESF-BAMF-Programm), das auch in der aktuellen ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 fortgesetzt wird und mit dem auch Asylbewerber und Flüchtlinge, soweit sie am Bundesprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund" teilnehmen, gefördert werden können. Da der Bedarf absehbar steigen wird, wurden bereits Mittelumschichtungen in dieses Programm vorgesehen. Durch den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse soll ein bestmöglicher Übergang in den Arbeitsmarkt und damit eine gesellschaftliche Integration anerkannter Flüchtlinge ermöglicht werden.

Die ESF-Integrationsrichtlinie Bund sieht zudem seit dem 1. Juli 2015 einen eigenen Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (MSP IvAF)" vor. Hier liegt das Augenmerk der bundesweiten, vielfältigen Maßnahmen auf der Unterstützung bei der Integration in Arbeit oder Ausbildung oder bei der Erlangung eines Schulabschlusses. So werden insgesamt 29 Kooperationsverbünde unter aktiver Beteiligung von Betrieben, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltungen sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern gefördert.

Des Weiteren können im Rahmen des ESF-Programms „Jugend stärken im Quartier" speziell junge Menschen aus Drittstaaten mit besonderem Integrationsbedarf von speziellen kommunalen Projekten profitieren.

Schließlich werden über das ESF-Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BI WAQ)" berufsbezogene Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Personen über 26 Jahren angeboten. Zielgruppe sind insbesondere Langzeitarbeitslose und Migranten, darunter auch zugewanderte Menschen vorwiegend aus Mittel-/Osteuropa mit besonderem Integrationsbedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

32. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche nationalen und internationalen Aktivitäten wird es nach Kenntnis der Bundesregierung zum 500. Jahrestag des „Reinheitsgebotes" am 23. April 2016 – dem ältesten noch heute gültigen Lebensmittelgesetz der Welt – geben, und in welcher Weise wird die Bundesregierung nach derzeitiger Planung dieses Jubiläum als kulturpolitisches, geschichtliches und touristisches Ereignis fördern und mitgestalten (bitte einzeln einschließlich der zuständigen Bundesbehörde und der dafür geplanten Bundesmittel nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. November 2015

Aus Anlass des Jubiläums „500 Jahre Reinheitsgebot für Bier“ plant die deutsche Brauwirtschaft über das gesamte Jahr 2016 verteilt eine Reihe von Veranstaltungen. Der zentrale Festakt wird am Freitag, dem 22. April 2016, in Ingolstadt stattfinden, und zwar an dem Ort, an dem die bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. am 23. April 1516 das Reinheitsgebot für Bier erlassen haben. An diesem Festakt, der gemeinsam vom Deutschen Brauer-Bund e. V., dem Bayerischen Brauerbund e. V. und dem Deutschen Braumeister- und Malzmeister-Bund – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung e. V. veranstaltet wird, werden voraussichtlich Gäste aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik aus dem In- und Ausland teilnehmen.

Im Haushaltsplan 2016 sind keine Bundesmittel für eine eventuelle Förderung von Veranstaltungen eingestellt. Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, unterstützt jedoch die Brauwirtschaft und das Reinheitsgebot für Bier ideell in seiner Funktion als „Botschafter des Bieres“, wozu ihn der Deutsche Brauer-Bund für die Jubiläumsperiode Juni 2015/Juni 2016 ernannt hat. In dieser Funktion wird Bundesminister Christian Schmidt voraussichtlich an Jubiläumsveranstaltungen teilnehmen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird anlässlich des 500-jährigen Jubiläums des Reinheitsgebotes für Bier voraussichtlich am 7. April 2016 ein Sonderpostwertzeichen herausgeben. Es ist beabsichtigt, die Briefmarke Anfang April 2016 in Ingolstadt der Öffentlichkeit vorzustellen. Einzelheiten zu dieser Veranstaltung stehen derzeit noch nicht fest.

33. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl deutscher Fischereifahrzeuge in den Meeren vor den afrikanischen Küsten in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Fangmengen wurden in diesem Zeitraum jährlich angelandet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 2. November 2015

Bezüglich der Situation der Fischerei vor den afrikanischen Küsten ist festzuhalten, dass deutsche Fischereifahrzeuge in den letzten zehn Jahren lediglich in den Gewässern Marokkos und Mauretaniens im Rahmen und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden EU-Fischerei-Partnerschaftsabkommen Fänge getätigt haben.

Die Entwicklung der Zahl der Fischereifahrzeuge und der Anlandemengen in diesem Zeitraum ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Anzahl Fahrzeuge	Anlandemengen in Tonnen	
		Mauretanien	Marokko
2005	-	-	-
2006	2	15.407	-
2007	1	13.198	-
2008	-	-	-
2009	-	-	-
2010	1	-	20.395
2011	2	30.555	4.691
2012	2	14.582	-
2013	-	-	-
2014	1	2.521	5.761

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

34. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Worin besteht der Vorteil der Stadt Köln gegenüber einem Standort in Ostdeutschland hinsichtlich der Maßgaben Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, zeitliche Verfügbarkeit, größere Familienfreundlichkeit und Attraktivität, mit der die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 18/5596 begründet, dass das Luftfahrtamt der Bundeswehr zum 1. Januar 2015 entgegen einem entsprechenden Bundestagsbeschluss (Bundestagsdrucksache 12/2853) nicht in den ostdeutschen Ländern angesiedelt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 30. Oktober 2015

Zur Stationierung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr wurde eine umfassende Untersuchung auf der Grundlage der Aspekte Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Familienfreundlichkeit und Attraktivität für das betroffene Personal sowie der zeitlichen Verfügbarkeit geeigneter Infrastruktur durchgeführt. Neubaumaßnahmen waren dabei hinsichtlich ihrer Zeit- und Kostenrelevanz nicht in Betracht zu ziehen.

In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg standen seinerzeit keine Liegenschaften zur Verfügung, die ohne einen Neubau bzw. umfangreiche Umbauten zur Nutzungsänderung (Unterkünfte zu Bürokapazitäten) den Bedarf des Luftfahrtamtes der Bundeswehr zeitgerecht hätten decken können.

Im Vordergrund der weiteren Untersuchung standen u. a. die zukünftigen Arbeits- und Außenbeziehungen sowie die Nähe zu den damaligen Dienstorten des Personals, auf dessen Kompetenz beim Aufbau dieser neuen Dienststelle zurückgegriffen werden musste.

Im Ergebnis gaben die Faktoren der kurzen Entfernungen zu den Hauptansprechstellen, der zeitgerechten Verfügbarkeit der benötigten Infrastruktureinrichtungen ohne größeren Investitions- und Sanierungsbedarf sowie der Familienfreundlichkeit und Attraktivität für das betroffene Personal den Ausschlag für die Wahl des Standorts Köln.

35. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele Beschwerdefälle hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im laufenden Kalenderjahr 2015 gegen die Zentrale Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ gegeben, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere zum sichtbaren Tragen von Tätowierungen bzw. „von Körpermodifikationen im Kopfbereich einschließlich des Mundinnenraums“ (z. B. Piercings), um dem Wunsch nach zeitgemäßer individueller Persönlichkeitsentfaltung der Soldatinnen und Soldaten künftig besser zu entsprechen (bitte nach Geschlecht auflisten und begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 5. November 2015

Im Kalenderjahr 2015 wurde gegen die o. g. Zentrale Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt (vgl. § 21 Absatz 1 der Wehrbeschwerdeordnung). Dessen Gegenstand waren die Regelungen zum Tragen von Make-up bzw. dekorativer Kosmetik und Schmuck für Männer. Der Antragsteller war ein Soldat und begehrte, in diesem Bereich Frauen gleichgestellt zu werden. Der Antrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht als unzulässig verworfen (vgl. Beschluss vom 27. August 2015, 1 WB 25.15).

Die Zentrale Dienstvorschrift A-2630/1 wird zurzeit in Abstimmung mit den militärischen Organisationsbereichen überarbeitet. Den persönlichen Interessen der Soldatinnen und Soldaten wird dabei in Abwägung mit den dienstlichen Notwendigkeiten gebührend Rechnung getragen.

36. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Kosten für die Feierlichkeiten im Rahmen des Bundeswehrjubiläums „25 Jahre Armee der Einheit“ (bitte nach Ausgaben an Standorten in Ostdeutschland, Berlin und Westdeutschland aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. November 2015

Im Rahmen der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr wurde das Thema „25 Jahre Armee der Einheit“ meist in das übergreifende Thema „60 Jahre Bundeswehr“ integriert. Es widmen sich nur wenige Veranstaltungen oder Produkte der Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich dem Thema „25 Jahre Armee der Einheit“. Das Thema wurde vielmehr in ohnehin geplante Vorhaben eingebunden. Bei anderen Veranstaltungen handelte es sich um Feierlichkeiten anlässlich des 25-jährigen Bestehens der jeweiligen Dienststelle. Daher können hier nur indirekt die folgenden Ausgaben zu dieser Thematik beziffert werden:

- Dresden: 3 209 Euro,
- Neubrandenburg: 670 Euro und
- Rostock: 1 989 Euro.

Veranstaltungen wie das Feierliche Gelöbnis in Bad Salzungen am 9. November 2015 würden auch ohne das angesprochene Jubiläum durchgeführt. Zu dieser wie auch den anderen Veranstaltungen zu den Jubiläen „60 Jahre Bundeswehr“ bzw. „25 Jahre Armee der Einheit“ wird auf die Antwort zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6247 verwiesen.

37. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Kosten für die die Leistungen der Bundeswehr thematisierenden „Regionalen Ausstellungen“ (bitte nach Ausgaben an Standorten in Ostdeutschland, Berlin und Westdeutschland aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. November 2015

Für die „Regionalen Ausstellungen“ in Frankenberg (Sachsen), Schortens und Mayen wurden jeweils 65 000 Euro veranschlagt.

38. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es in der Bundeswehr ein Gesamtkonzept Personnel Recovery/Combat Search and Rescue, und welche Teilstreitkräfte, Organisationsbereiche sowie Einheiten sind innerhalb der Bundeswehr damit betraut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. November 2015

Die Bundeswehr besitzt für den militärischen Verantwortungsbereich von „Personnel Recovery" ein Gesamtkonzept „Rettung und Rückführung", das auf die drei Elemente „Führungsorganisation", „Einsatzkräfte" sowie „Potenziell isoliertes Personal" fokussiert.

„Combat Search and Rescue" ist eine Methode im Rahmen dieses Gesamtkonzepts.

Hierbei kommen Techniken, Taktiken und Verfahren zur Anwendung, die spezielle materielle und prozedurale Fähigkeiten sowohl auf Seiten der Einsatzkräfte als auch des isolierten Personals voraussetzen. Die Bundeswehr besitzt die Fähigkeit zur Ausübung von „Combat Search and Rescue" aktuell nur mit Unterstützung durch multinationale Partner.

Rettung und Rückführung sind grundsätzlich eine „Jedermann-Aufgabe" im Einsatz und fällt somit in die Zuständigkeit aller Organisationsbereiche im Rahmen der Gestellung einsatzbereiter Kräfte.

39. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welcher konkrete Lebenssachverhalt lag nach Kenntnis der Bundesregierung den auf Bundestagsdrucksache 18/1382 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.) in Bezug genommenen Tötungen angeblicher „Aufständischer" durch US-Drohnen zugrunde, und aufgrund welcher Tatsachen (auch mit Blick darauf, dass die Anzahl der Getöteten „vermutet" wurde) wurde der Status der Opfer dieser Drohnenangriffe als „Aufständische" sowie „legitimes militärisches Ziel" ermittelt bzw. definiert (bitte auch angeben, ob vor oder nach deren Tötung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. November 2015

Im Fall des auf Bundestagsdrucksache 18/1382 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 13) genannten Einsatzes eines unbemannten US-Luftfahrzeugs zur Unterstützung von deutschen Truppen wird auf die schriftliche Obleute-Unterrichtung vom 11. November 2010 des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, die im Sekretariat des Verteidigungsausschusses vorliegt, verwiesen. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

40. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Wie hat die Bundesregierung sich – mit Blick auf die Berichterstattung bei „The Intercept", wonach US-Kräfte all ihre Zielpersonen für Drohneneinsätze vor dem Angriff als „gefallene militärische Gegner" (EKIA = „enemy killed in action"), d. h.

legitime militärische Ziele, die im Einsatz getötet wurden, auswiesen, und dass diese Einstufung, auch wenn nicht in Kampfhandlungen involvierte Menschen neben oder anstatt der eigentlichen Zielperson getötet wurden, nach deren Tötung beibehalten und nicht korrigiert wurde, es sei denn, es tauchten nachträglich noch Beweise dafür auf, dass es sich nicht um zulässige „militärische Ziele“ handelte (https://theintercept.com/dronepapers/the-assassination-complex/) – davon überzeugt, dass die beiden auf Bundestagsdrucksache 18/1382 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 13) in Bezug genommenen Tötungen angeblicher „Aufständischer“ durch die erwähnten Drohnenangriffe (real oder „vermutlich“) getöteten Personen tatsächlich (wie von US-amerikanischen Stellen angegeben) sämtlich „legitime militärische Ziele“ waren (sich unter ihnen also keine nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligten Zivilistinnen/Zivilisten befanden), bzw. – sofern eine solche Nachprüfung durch die Bundesregierung noch nicht erfolgt ist – wann soll dies geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. November 2015

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen.

Es lagen und liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die eine weitere Legitimitätsprüfung notwendig erscheinen ließen. Darüber hinaus erhebt die Bundeswehr keine Daten über den Einsatz unbemannter Flugsysteme der NATO-Partner und untersucht bzw. überprüft auch deren Operationstätigkeiten nicht.

41. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurden seit Beginn der Phase 2 der Mission EUNAVFOR MED durch Deutschland oder andere Nationen Schiffe umgeleitet, und wenn ja, von wo (Beginn der Umleitung) nach wo (Ende der Umleitung, bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. November 2015

Die von Deutschland eingesetzten Marine-Schiffe haben seit dem Beginn der Phase 2 i) keine Schiffe umgeleitet. Nach hiesigen Erkenntnissen wurden in diesem Zeitraum auch durch keine andere Nation im Rahmen der Operation Sophia Schiffe umgeleitet.

In denjenigen Fällen, in denen EUNAVFOR MED unterstellte Marine-Einheiten bei der Durchführung von Einsätzen zur Seenotrettung

Schlauch- oder Holzboote lokalisiert haben, handelte es sich um in Seenot geratene, seeuntüchtige Boote. Die in Seenot befindlichen Menschen wurden an Bord genommen und in Häfen der Mittelmeer-Anrainerstaaten der EU an Land gebracht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

42. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Wie viele Anträge auf Genehmigung klinischer Arzneimittelprüfungen mit gruppennütziger Forschung an Minderjährigen gemäß § 41 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) sind seit Inkrafttreten der 12. AMG-Novelle am 6. August 2004 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und bei dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gestellt, zurückgezogen, abgelehnt oder genehmigt worden, und wie groß ist der relative Anteil dieser Studien an der Gesamtzahl der Studien mit Einbeziehung Minderjähriger?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 5. November 2015

In der europäischen Datenbank zu klinischen Prüfungen „EudraCT“ ist das Kriterium der Gruppennützigkeit nicht als Suchfeld ausgewiesen. Eine Suche nach diesem Kriterium ist daher mittels der in der Datenbank vorhandenen Angaben nicht möglich.

Um die Frage zu beantworten, müsste nach derzeitigem Stand im BfArM und im PEI die Dokumentation von ca. 800 klinischen Prüfungen mit Minderjährigen manuell ausgewertet werden. Dies ist innerhalb der gegebenen Zeit nicht möglich.

43. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass der Bewertungsausschuss ihr die nach § 87 Absatz 3e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geforderte Verfahrens- bzw. Geschäftsordnung für die Aufnahme insbesondere neuer Laborleistungen und neuer humangenetischer Leistungen in den einheitlichen Bewertungsmaßstab zur Genehmigung vorlegt, und geht die Bundesregierung davon aus, dass mit dieser Regelung auch für die sogenannte Companion Diagnostic (humangenetische Tests, die in Zulassungen Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Arzneimittel sind) in einer angemessenen Frist die

Erstattungsfähigkeit dieser begleitenden Diagnostik neuer Arzneimittel im ambulanten Bereich sichergestellt werden kann (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 5. November 2015

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG), welches am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurde der Bewertungsausschuss verpflichtet, zukünftig eine Verfahrensordnung zu beschließen, um die Transparenz über die Beratungs- und Entscheidungsverfahren für innovative Leistungen zu erhöhen. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Gesundheit haben die Beratungen zur Umsetzung der vielfältigen neuen Aufgaben des Bewertungsausschusses durch das GKV-VSG bereits begonnen; dies schließt die Verfahrensordnung mit ein. Der weitere Beratungsverlauf bleibt daher zunächst abzuwarten.

Die Vergütung von sogenannten Companion Diagnostics in der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt nach geltendem Recht über den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen. Für solche Tests besteht entweder bereits eine konkrete eigenständige Gebührenordnungsposition (GOP) im EBM oder dieser kann über eine der im EBM vorgesehenen besonderen GOP (sog. Ähnliche Untersuchungen) abgerechnet werden. Darüber hinaus kommen für eine Abrechnung ebenso die z. B. im EBM-Kapitel Humangenetik aufgeführten GOP für methodische Verfahren in Frage.

Lediglich Tests, die nicht unter die genannten Fallgestaltungen der Vergütungsmöglichkeiten im geltenden EBM fallen, sind neu in den EBM aufzunehmen. Im Hinblick darauf sieht § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V bereits vor, dass der EBM in bestimmten Zeitabständen auch daraufhin zu überprüfen ist, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik entsprechen. Dies schließt die Aufnahme der „Companion Diagnostics“ zu einem neu zugelassenen Arzneimittel mit ein.

Das Thema wird auch im Hinblick auf die zukünftig weiter zunehmende Bedeutung der „personalisierten Medizin“ im Rahmen des Pharmadialoges diskutiert.

44. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um den auf der G7-Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen rationalen Einsatz von Antibiotika als wesentlichen Baustein des Kampfes gegen Antibiotika-Resistenzen zu befördern, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen angesichts der Tatsache, dass „etwa drei Viertel aller Antibiotika […] in Deutschland von den Vertragsärzten verordnet“ werden, auf Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen aber bislang „keine Strategie“, sondern lediglich ein „föderaler Flickenteppich von Ansätzen“ existiert (ÄrzteZeitung vom 26. Oktober 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 5. November 2015

Langfristig ist eine bessere Qualität der Verordnung von Antibiotika nur über eine bessere Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten zu erreichen. Die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Bezug auf den sachgerechten Einsatz von Antibiotika ist eines der Ziele der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie (DART 2020), die im Mai 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Alle Maßnahmen zur Stärkung von Aus-, Weiter- und Fortbildung des medizinischen Personals adressieren den ambulanten und stationären Bereich gleichermaßen.

Im Jahr 2009 hat die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie (DGI) e. V., finanziell gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit, ein Fortbildungsprogramm für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker etabliert, in dem Kenntnisse zur sachgerechten Antibiotika-Therapie (Antibiotic Stewardship, ABS) vermittelt werden. Dieses Fortbildungsangebot wird sehr gut angenommen. Eine pauschale Förderung der Teilnahme dieser Kurse ist über das Hygieneförderprogramm möglich.

In der Umsetzung der DART 2020 soll das ABS-Fortbildungsprogramm in eine strukturierte curriculare Fortbildung der Bundesärztekammer überführt werden. Mit der Überführung werden einheitliche Standards für den Kursinhalt festgelegt, die bei der Zertifizierung der Kurse von den Landesärztekammern herangezogen werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Umsetzung der DART 2020 mit den betroffenen Akteuren über eine Fortbildungsverpflichtung des medizinischen Personals zum Thema Antibiotika-Resistenzen diskutiert.

45. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Welche Erkrankungen sind auf der Liste verzeichnet, die „die Spitzenverbände der Kassenärzte und der Krankenkassen bis Ende Oktober“ 2015 vereinbaren wollten und die bei der Vergabe von Terminen über die einzurichtenden Terminservicestellen „als nicht ‚eilbedürftig‘ einzustufen sind“ (Hannoversche Allgemeine vom 20. Oktober 2015), und wie schätzt die Bundesregierung die Rechtsfolgen einer Fehldiagnose durch die überweisende Praxis ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 5. November 2015

Mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz werden die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) verpflichtet, bis zum 23. Januar 2016 Terminservicestellen einzurichten, die den Versicherten innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin vermitteln sollen (vgl. § 75 Absatz 1a SGB V). Die Wartezeit auf den zu vermittelnden Behandlungstermin darf vier Wochen nicht überschreiten. Kann die Terminservicestelle keinen Behandlungstermin bei einem zur

ambulanten Leistungserbringung berechtigten Leistungserbringer innerhalb der Vier-Wochen-Frist vermitteln, hat sie einen Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten. Dies gilt nicht bei verschiebbaren Routineuntersuchungen und in Fällen von Bagatellerkrankungen sowie bei weiteren vergleichbaren Fällen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen waren bis zum 23. Oktober 2015 verpflichtet, u. a. das Nähere zu diesen Fällen, in denen kein Termin in einem Krankenhaus anzubieten ist, im Bundesmantelvertrag zu vereinbaren. Auf entsprechende Nachfrage teilte die KBV dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 mit, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Einigung über die zu treffenden Regelungen noch nicht erzielt werden konnte und die Verhandlungen daher noch nicht abgeschlossen seien. Das BMG geht von einer zeitnahen Einigung der Vertragspartner aus.

Soweit Sie nach den Rechtsfolgen einer Fehldiagnose durch die überweisende Praxis fragen, gelten die üblichen Haftungsregelungen.

46. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Erarbeitung der (Förder-)Kriterien für die Vergabe der Mittel aus dem Innovationsfonds, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über „ein aus dem Fonds zu finanzierendes Gutachten zur Bedarfsplanung“, welches nach Ansicht der „ÄrzteZeitung“ (ÄZ) ein „Eingeständnis dafür“ sei, „dass es bislang keine aussagefähige Bedarfsplanung gibt“ (ÄZ vom 16. September 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz
vom 5. November 2015

Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds ist nach den gesetzlichen Vorschriften ein Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss zuständig. Dieser Innovationsausschuss wird in Förderbekanntmachungen die Schwerpunkte und Kriterien für die Förderung aus dem Innovationsfonds festlegen und über die Verteilung der Fördermittel entscheiden.

Der Innovationsausschuss hat sich am 15. Oktober 2015 konstituiert und eine Geschäftsordnung beschlossen, die noch der Genehmigung des BMG bedarf. Derzeit wird eine Verfahrensordnung erarbeitet und es werden weitere Vorbereitungen getroffen, damit der Innovationsausschuss Förderbekanntmachungen mit konkreten Schwerpunkten und Kriterien für die Förderung verabschieden kann.

In diesem Zusammenhang sind der Bundesregierung keine Planungen zur Finanzierung eines Gutachtens zur Bedarfsplanung aus dem Innovationsfonds bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

47. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)

Ist der Bericht aus „DER TAGESSPIEGEL“, „Nur eine Atempause für Air Berlin“ vom 26. Oktober 2015 zutreffend, wonach „eine für den Dezember geplante Einladung der Deutschen zu einem Anschlussgespräch“ im Rahmen der bilateralen Konsultationen über eine Neuregelung des Luftverkehrsabkommens mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) nicht erfolgt sei und daher „das deutsche Verkehrsministerium […] zu der derzeitigen Situation“ hinsichtlich der Codesharing-Flüge von Air Berlin und Etihad Airways „beigetragen“ habe (bitte begründen), und welche Neuregelungen im Luftverkehrsabkommen mit den VAE strebt die Bundesregierung an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. November 2015

Nein. Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde der VAE haben durchgehend bis in den Oktober 2015 stattgefunden.

Für den Winterflugplan 2015/2016 hat Etihad Airways beim Luftfahrt-Bundesamt 83 Codeshare-Verbindungen beantragt. Davon sind 52 Codeshare-Verbindungen durch das Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VAE abgedeckt und werden vom Luftfahrt-Bundesamt für den Winterflugplan genehmigt. 31 Codeshare-Verbindungen sind durch das aktuelle Luftverkehrsabkommen nicht abgedeckt und werden Etihad Airways letztmalig und befristet bis zum 15. Januar 2016 ermöglicht, um mit Blick auf bereits verkaufte Tickets für die betroffenen Verbindungen keine Nachteile für Passagiere entstehen zu lassen. Darüber hinaus wird den Fluggesellschaften mit dieser Entscheidung ausreichend Zeit für eine organisatorische Lösung gegeben – zum Beispiel um Codeshare-Verbindungen in Interlining-Dienste zu überführen.

48. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung die strittigen Codeshare-Flüge – angesichts der Tatsache, dass sie auch in der Vergangenheit „rechtlich nicht gedeckt“ (ebd.) waren – bisher stets genehmigt (bitte für die Genehmigungen der betreffenden Flugplanperioden getrennt begründen), und welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung geschaffen werden, dass diejenigen Flüge, die auf Basis eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Braunschweig bis zum 15. Januar 2015 befristet genehmigt werden mussten, zumindest für die komplette laufende Winterflugplanperiode eine Genehmigung erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. November 2015

Ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig, die betreffenden Codeshare-Flüge bis zum 15. Januar 2015 befristet zu genehmigen, ist nicht bekannt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 47.

49. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form erhielt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Kenntnis von den erwarteten Kostensteigerungen des dritten Bauabschnitts (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 18/6235) der B 15 neu (Ergoldsbach-Essenbach; bitte nach Absender, Datum und Kostenschätzung aufschlüsseln), und welche Stelle hatte die jeweiligen Schätzungen beziffert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. November 2015

Die Kosten für den Planungsabschnitt Ergoldsbach-Essenbach hat die Autobahndirektion Südbayern ermittelt und entsprechend dem jeweiligen Planungsstand aktualisiert.

Die erste Kostenfortschreibung wurde von der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 29. März 2011 (Projektkosten: 119 Mio. Euro) vorgelegt.

Die zweite Kostenfortschreibung wurde von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium für Bau und Verkehr dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 (Projektkosten: 182 Mio. Euro) vorgelegt.

50. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern werden bzw. wurden alle abzustufenden, zur Autobahn parallel verlaufenden Bundesstraßen der Kategorie I (Abstufung ohne weitere Bedingung bis 2015) in Bayern (vgl. Ausschussdrucksache 17(15)374, Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen) fristgerecht abgestuft, und welche Baumaßnahmen wurden an diesen Bundesstraßen seit der Vereinbarung zur Abstufung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Freistaat Bayern noch umgesetzt?

51. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind an den abzustufenden, zur Autobahn parallel verlaufenden Bundesstraßen der Kategorie I (Abstufung ohne weitere Bedingungen bis 2015) in Bayern (vgl. Ausschussdrucksache 17(15)374, Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter

Bundesstraßen) noch weitere Erhaltungsmaßnahmen oder Um- oder Ausbaumaßnahmen in der Baulast des Bundes geplant, und inwiefern erfüllen die zur Autobahn parallel verlaufenden Bundesstraßen der Kategorie II (Abstufung nach Realisierung bestimmter Baumaßnahmen) in Bayern zwischenzeitlich die Bedingungen zur Abstufung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. November 2015

Die Fragen 50 und 51 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Vereinbarung zur Abstufung von nicht mehr fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern sind Abstufungsstrecken der Kategorie I (Abstufung ohne weitere Bedingungen bis 2015) bis zum 31. Dezember 2015 abzustufen. Die Abstufungen der in der Vereinbarung genannten bayerischen Streckenabschnitte werden weitgehend fristgerecht zum Jahresablauf 2015 erfolgen.

Die Auftragsverwaltung Bayern hat die erforderlichen Erhaltungs- sowie punktuellen Ausbaumaßnahmen zu Lasten des Bundes weitgehend abgeschlossen.

Abstufungsstrecken der Kategorie II (Abstufung nach Realisierung bestimmter Baumaßnahmen) werden nach Fertigstellung der in der Abstufungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern festgelegten Maßnahmen abgestuft werden. Derzeit ist noch keine der vereinbarten Maßnahmen realisiert.

52. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit kann die Bundesregierung versichern, dass durch die im Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag am 15. Oktober 2015, im Zusammenhang mit der Regelung über die künftige Höhe der Regionalisierungsmittel vereinbarte Begrenzung des Anstiegs für Trassenpreise für den Nah- und Regionalverkehr auf maximal 1,8 Prozent eine Erhöhung der Trassenpreise über die Steigerung der Regionalisierungsmittel ausgeschlossen ist, und was bedeutet eine solche Regelung aus Sicht der Bundesregierung für die Entwicklung der Trassenpreise für den Schienenpersonenfernverkehr sowie den Güterverkehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. November 2015

Nach § 5 Absatz 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ist die Dynamik des Anstiegs der Infrastrukturentgelte,

insbesondere der Stations- und Trassenentgelte im Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, nach Maßgabe des Eisenbahnregulierungsrechts zu begrenzen.

Das Bundeskabinett wird zeitnah einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU beschließen.

53. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission zu RDE (Real Driving Emissions) unterstützt, der besagt, dass die realen Emissionen ab dem Jahr 2017 nur noch maximal um das 1,6-Fache bzw. ab dem Jahr 2019 nur noch um das 1,2-Fache oberhalb der festgesetzten Abgasgrenzwerte liegen dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 3. November 2015

Die Europäische Kommission hat dem Technischen Ausschuss „Kraftfahrzeuge“ am 28. Oktober 2015 einen Vorschlag zur Stellungnahme vorgelegt, der höhere Konformitätsfaktoren als die in der Frage genannten beinhaltete. Dieser wurde von Deutschland und von fast allen übrigen Mitgliedstaaten mitgetragen.

54. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht der Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Zusammenführung der Sportbootführerscheinverordnungen-Binnen und -See weiterhin eine Fahrerlaubnispflicht für die Antriebsart Segel vor, also einen Segelschein für Schiffe mit und ohne Hilfsmotor (bitte Antwort begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. November 2015

Der Verordnungsentwurf wird zurzeit abgestimmt.

55. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurden die allgemeinen Baupreissteigerungen sowie die inflationsbedingten Kostensteigerungen seit dem Jahr 2010 beim Straßenbauprojekt Ortsumgehung Oberau (welche drei Viertel der Kostensteigerungen in Höhe von 16,585 Mio. Euro verursacht haben) bei der Einstellung in den Haushalt 2015 nicht berücksichtigt, und seit wann sind der Bundesregierung bzw. der Landesauftragsverwaltung die veränderten hydrologischen Randbedingungen sowie die gestiegenen Kosten beim Grunderwerb bekannt (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Kostensteigerung von Straßenbauprojekten“ auf Bundesdrucksache 18/6455)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. November 2015

Mit Schreiben vom 30. September 2014 legte die Bayerische Straßenbauverwaltung die zweite Kostenfortschreibung für die Ortsumgehung Oberau vor, der nach der Prüfung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Gesamtkosten in Höhe von 205 635 Mio. Euro Anfang 2015 der Gesehenvermerk erteilt wurde. Die Kostenfortschreibung berücksichtigt alle in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/6455 erläuterten Kostensteigerungen einschließlich der 16 585 Mio. Euro für den Tunnel. Aufgrund der schwierigen geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Bereich des Gießenbachtals wurden seit Sommer 2011 vertiefende Erkundungen durchgeführt. Seit Sommer 2014 bestand Gewissheit über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Kosten. Diese sowie die damit verbundenen gestiegenen Kosten beim Grunderwerb sind in der Kostenfortschreibung aus 2014 ebenfalls berücksichtigt.

Da das Druckstück des Straßenbauplans 2015 mit Stand vom 24. November 2014 veröffentlicht wurde, konnte die Kostensteigerung hierin nicht berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

56. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche weiteren Erkenntnisse hat die Bundesregierung seit dem 18. September 2015 darüber, welche Reaktordruckbehälter (RDB) von vor allem in Europa noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken (AKW) von der französischen Schmiede Societé des Forges et Ateliers du Creusot stammen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundesdrucksache 18/6137), und kann nach ihren Erkenntnissen bereits praktisch ausgeschlossen werden, dass die RDB der grenznahen französischen AKW Cattenom und Fessenheim durch ein ähnlich gravierendes Materialproblem wie die RDB der AKW Beznau, Tihange 2 oder Doel 3 geschwächt sind (gefragt wird nach einem ähnlich schweren Problem und nicht, ob die gleiche Ursache vorliegt, ggf. bitte mit ausführlicher Erläuterung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. November 2015

Der Bundesregierung liegen keine über die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/6137 hinausgehenden offiziell bestätigten Informationen vor.

Die Betreiber der europäischen Kernkraftwerke sind nach dem nationalstaatlichen atomrechtlichen Rahmen verpflichtet, sicherheitsrelevante Befunde wie z. B. die Ultraschallanzeigen an den RDB der Kernkraftwerke Beznau 1, Doel 3 oder Tihange 2 an die jeweils zuständige nationale atomrechtliche Aufsichtsbehörde zu melden. Deren sicherheitstechnische Bewertung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der jeweiligen nationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit für die Kernkraftwerke Cattenom und Fessenheim liegt bei der französischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN).

Nach dem Bericht der Western Nuclear Regulators Association (WENRA; www.wenra.org) vom 17. Dezember 2014 „Activities in WENRA countries following the recommendation regarding flaw indications found in Belgian reactors“ sind die Schmiederinge aller RDB in den französischen Kernkraftwerken zerstörungsfreien Prüfungen mit Ultraschall unterzogen worden. Aus diesem Bericht geht hervor, dass sich aus den durchgeführten Prüfungen keine Hinweise auf entsprechende Schädigungen wie in Doel 3 und Tihange 2 ergeben haben. Darüber hinaus sind der Bundesregierung auch keine Ultraschallanzeigen der RDB der Kernkraftwerke Cattenom und Fessenheim bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei sicherheitsbedeutsamen Ultraschallanzeigen an den RDB die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde ASN die Mitglieder der WENRA sowie die Öffentlichkeit informieren wird.

57. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2014 bis dato für ihre bilaterale Zusammenarbeit mit der Schweizer Atomaufsicht aus dem Umstand gezogen, dass die Dokumentation zur Wärmebehandlung des RDB des Schweizer AKW Beznau 1 unvollständig ist (vgl. hierzu den in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 75 auf Bundesdrucksache 18/6301 genannten WENRA-Bericht vom 17. Dezember 2014; ggf. bitte möglichst auch mit Angabe der sicherheitstechnischen Bedeutung, die sie dieser Dokumentation – unabhängig von damaligen Vorschriften – beimisst), und war das bisherige Vorgehen ausländischer europäischer Atomaufsichten zur Klärung der Frage, ob weitere RDB von einem ähnlich gravierenden Materialschwächeproblem wie die belgischen AKW Doel 3 und Tihange 2 betroffen sind, seit dem Jahr 2012 bis dato nach Kenntnis und aus der Sicht der Bundesregierung irrtumsfrei und ausreichend zuverlässig oder nicht hinsichtlich der

Schadensvorsorge für die deutsche Bevölkerung (vgl. hierzu o. g. WENRA-Bericht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. November 2015

Der Bundesregierung liegen bislang noch keine belastbaren Ergebnisse über Art und Ursache der Ultraschallanzeigen in Beznau 1 vor.

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen vor, die über den Bericht der Western Nuclear Regulators Association (WENRA; www.wenra.org) vom 17. Dezember 2014 „Activities in WENRA countries follo wing the recommendation regarding flaw indications found in Belgian reactors“ hinausgehend erläutern, in welchem Umfang die Dokumentation zur Wärmebehandlung des Reaktordruckbehälters des Schweizer Kernkraftwerks Beznau 1 vorhanden ist. Nach Angaben auf der Webseite der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Schweiz, des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI), fehlen derzeit Detailangaben zur Wärmebehandlung der Schmiedeteile von Beznau 1 (www.ensi.ch/de/2015/08/17/nur-die-ultraschall-untersuchung-erlaubt-verlaessliche-aussagen-ueber-den-aktuellen-zustand-des-reaktordruckbehaelters/). Trotzdem hat das ENSI eine erste Beurteilung der Dokumentation der Fertigung des Reaktordruckbehälters vorgenommen und hat auf Basis der WENRA-Empfehlungen vom Sommer des Jahres 2013 „Recommendation in connection with flaw indications found in Belgian reactors“ den Betreiber aufgefordert, Ultraschallmessungen in Beznau 1 durchzuführen.

Seit Bekanntwerden der Ultraschallanzeigen in Beznau 1 gab es auf unterschiedlichen Ebenen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Kontakte mit dem ENSI. Die Ultraschallanzeigen in Beznau l werden auch im Rahmen der WENRA, der die Leiter sämtlicher europäischer Atomaufsichtsbehörden angehören, erörtert.

Bis heute sind in unterschiedlichen Mitgliedsländern auf der Basis der WENRA-Empfehlungen vom Sommer des Jahres 2013 Ultraschallprüfungen durchgeführt worden. WENRA hat mit Bericht vom 17. Dezember 2014 die vorliegenden Untersuchungsergebnisse veröffentlicht. Die sicherheitstechnische Bewertung von Ergebnissen von Ultraschallprüfungen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der jeweiligen nationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Die Thematik steht auch auf der Tagesordnung der kommenden Sitzung der Deutsch-Schweizerischen Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK), welche am 5. und 6. November 2015 stattfinden wird.

58. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Wohneinheiten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des „Stadtumbau-Ost“-Programms zwischen den Jahren 2012 und 2013 mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm rückgebaut (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 3. November 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Rahmen des „Stadtumbau-Ost“-Programms in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 28 373 Wohneinheiten abgerissen. Aufgeschlüsselt nach Ländern sind das:

	Anzahl der Wohneinheiten (WE)		
Länder	**Programmjahr 2012**	**Programmjahr 2013**	**Summe aus 2012 + 2013**
Berlin (Ost)	0	0	0
Brandenburg	2.264	1 894	4.158
Mecklenburg-Vorpommern	690	1 908	2.598
Sachsen	6.249	4.712	10.961
Sachsen-Anhalt	3.529	3.194	6.723
Thüringen	2.357	1.576	3.933
Summe	**15.089**	**13.284**	**28.373**

Quelle: Angaben der Länder

Aufgrund des hohen Zuzugs von Flüchtlingen und des steigenden Wohnraumbedarfs schieben aktuell die Länder bereits geplante Rückbauvorhaben auf.

59. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Ist es nach geltendem Bundesnaturschutzrecht zulässig, Ausgleichsgelder, die für den Eingriff in das Landschaftsbild im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen gezahlt wurden, dafür einzusetzen. Über Zuschüsse die Installation von bedarfsgerechter Befeuerung (blinkende Nachtbefeuerung vorgeschrieben ab 100 Metern Höhe), die radargesteuert nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert wird, zu fördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. November 2015

Durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV – BAnz AT 01.09.2015 B4) wurde die Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung eingeführt. Damit wurde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass die Nachtkennzeichnung nur noch dann aktiv ist, wenn sich ein Luftfahrzeug in einer kritischen Entfernung zur Windenergieanlage aufhält. Die bedarfsgesteuerte Befeuerung ist nicht verpflichtend vorgesehen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich eine technologische Lösung am Markt verfügbar ist, die darüber hinaus aufgrund der genutzten

(Funk-)Frequenzen nicht für den flächendeckenden Einsatz in Deutschland zur Verfügung steht. Weitere Technologien, die eine flächendeckende Nutzung ermöglichen, sind gegenwärtig in der Entwicklung, jedoch weder marktreif noch zertifiziert.

Soweit die Verwendung der verfügbaren Technologie für den Neubau von Windkraftanlagen in Betracht kommt, ist davon auszugehen, dass diese vom Vorhabenträger im Rahmen seiner naturschutzrechtlichen Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, in das Projekt zu integrieren ist. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kann ggf. erreicht werden, dass die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen reduziert werden. Dies hätte dann auch einen positiven Einfluss auf den Umfang der Kompensationsmaßnahmen bis hin zur Höhe des Ersatzgelds.

Bei der Nachrüstung bestehender Anlagen kommt eine Teilfinanzierung aus Mitteln des Ersatzgelds als Maßnahme des Naturschutzes nur dann in Betracht, wenn nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Verwendung der bedarfsgerechten Befeuerung besteht. Hier sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls etwa die Vermeidungspflicht beim Repowering oder immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu prüfen. Der Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit (Artikel 83 des Grundgesetzes). Dies beinhaltet auch die Anwendung ihrer jeweiligen Ausführungsvorschriften zur Erhebung und Verwendung des Ersatzgelds.

60. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Falls dies zur Zeit nicht zulässig sein sollte, beabsichtigt die Bundesregierung, den Einsatz von Ausgleichsgeldern für die Installation einer bedarfsgerechten Nachtbefeuerung zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. November 2015

Da die Technologie der bedarfsgerechten Nachtbefeuerung noch nicht flächendeckend zur Verfügung steht und zur Zeit weiterentwickelt wird, wartet die Bundesregierung diese Entwicklung zunächst ab.

61. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Expertinnen und Experten besteht die in der Ausschussdrucksache 18(12)328 des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorgestellte Arbeitsgruppe zur „Entstehung gutartiger Tumoren nach Strahlenexposition“, und inwiefern werden darin auch potenziell durch Radarstrahlung geschädigte Menschen oder deren Interessenvertretung (z. B. Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e. V.) zu Wort kommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. November 2015

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Strahlenschutzkommission beauftragt, in einer wissenschaftlichen Stellungnahme die Voraussetzungen, unter denen bestimmte benigne Tumoren in der Begutachtung von Berufserkrankung Nr. 2402 berücksichtigt werden sollten, darzustellen. Weiterhin sollten die benignen Tumoren benannt werden, die dabei berücksichtigt werden sollten.

Anlass waren Ausführungen in einer wissenschaftlichen Stellungnahme, die der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten" auf Veranlassung des Bundesarbeitsministeriums im Jahr 2011 im Hinblick auf die „Wismut-Problematik", d. h. die gesundheitlichen Folgen durch Radon für die Beschäftigten des Uranerzbergbaus in der ehemaligen DDR, gemacht hatte. Da es sich um eine fachliche Beratung handelt, ist die Einbeziehung von Interessenvertretern nicht vorgesehen.

Die Zusammensetzung der Strahlenschutzkommission ist im Internet unter www.ssk.de einsehbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

62. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von staatlich verantworteten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit in gleicher Weise zu wie auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Universitäten, und findet das Urteil 1 BvR 3217/07 des Bundesverfassungsgerichts dem Sinn und Zweck nach auch auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen vollständige Anwendung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 2. November 2015

Die Individualgrundrechte des Artikels 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) gelten grundsätzlich nicht nur für die in einer Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sondern auch für die in der außeruniversitären Forschung wissenschaftlich Tätigen. Dabei sind in beiden Bereichen Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit gleichermaßen möglich. Sie ergeben sich beispielsweise für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Institutsleiterinnen und Institutsleiter an außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus der im Rahmen der Berufungsvereinbarung übernommenen Verpflichtung, bestimmte Fächer in Forschung und Lehre zu vertreten bzw. bestimmte Institutszwecke zu realisieren.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 3217/07 bezieht sich auf hochschulorganisatorische Vorschriften des niedersächsischen Hochschulgesetzes. Bundesgesetzliche Regelungen sind von der Entscheidung nicht unmittelbar betroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

63. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe hat Deutschland Mittel der Klimafinanzierung an die OECD für deren Analyse zum Zwischenstand beim 100-Mrd.-Euro-Versprechen (bitte jeweils für die Jahre 2013 und 2014 und aufgeteilt nach öffentlichen Mitteln für bilaterale Zuschüsse, öffentlichen Mitteln für bilaterale, ODA-fähige Darlehen, Exportkredite, sonstigen öffentlichen Mitteln und mobilisierten privaten Mitteln und jeweils aufgeteilt für die Bereiche Anpassung und Emissionsminderung angeben) gemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 5. November 2015

Für die Analyse zum Zwischenstand bei der 100-Mrd.-USD-Zusage hat Deutschland für das Jahr 2013 Mittel der Klimafinanzierung in Höhe von 3,423 Mrd. Euro gemeldet; darunter 1,950 Mrd. Euro an öffentlichen Haushaltsmitteln und 1,473 Mrd. Euro an mobilisierter öffentlicher Klimafinanzierung der KfW und der DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH). Für das Jahr 2014 lag die Gesamtsumme der öffentlichen Klimafinanzierung bei 5,135 Mrd. Euro; darunter 2,344 Mrd. Euro an Haushaltsmitteln und 2,791 Mrd. Euro an mobilisierter öffentlicher Klimafinanzierung der KfW und der DEG. Dies entspricht den Meldungen, die Deutschland für die Jahre 2013 und 2014 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (Artikel 16) an die Europäische Kommission übermittelt hat.

Diese Meldungen wurden von Deutschland am 26. Oktober 2015 in das Reportnet der EU eingestellt und sind unter folgendem Link abrufbar: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art16_finance/.

Dort findet sich in Tabelle 7 die Aufteilung der deutschen Mittel auf die Bereiche Minderung, Anpassung, Cross-cutting (50 Prozent minderungsrelevant und 50 Prozent anpassungsrelevant) und „Other“ (dahinter verbirgt sich die deutsche Klimafinanzierung, die dem Bereich Biodiver-

sität/REDD+ zuzuordnen ist). Über der Tabelle finden sich Erläuterungen zur Methodik der Erfassung der deutschen internationalen Klimafinanzierung.

Die Meldungen enthalten in Tabelle 7 (b) alle Angaben zu unserer bilateralen Klimafinanzierung aus öffentlichen Haushaltsmitteln. Dort lässt sich unter „Financial Instrument" auch ablesen, dass im Jahr 2013 lediglich 6,5 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln als Darlehen (an Vietnam) vergeben wurden sowie im Jahr 2014 6 Mio. Euro (an die Ukraine). Alle anderen Haushaltsmittel sind Zuschussmittel. Diese Zuschussmittel wurden zum Teil zur Zinsverbilligung von Entwicklungskrediten der KfW Entwicklungsbank verwendet, womit wiederum teilweise die mobilisierte öffentliche Klimafinanzierung generiert werden konnte.

Folgende Tabelle legt dar, wie sich die durch KfW und DEG mobilisierte öffentliche Klimafinanzierung auf Minderung, Anpassung und Biodiversität/REDD+ aufteilt. Ein Teil der von DEG gehebelten Mittel ist dabei nicht ODA-anrechenbar (siehe Kategorie OOF).

Mio. EUR	**2013**	**2014**
ODA Total		
Minderung	1012,80	1828,57
Anpassung	129,00	102,00
Cross-cutting	12,00	302,66
Biodiversität/REDD		320,00
OOF Total		
Minderung	319,40	238,50
Anpassung		
Cross-cutting		
Biodiversität/REDD		

In den Klimafinanzierungsmeldungen 2013 und 2014 sind keine Exportkreditfinanzierungen und keine mobilisierten privaten Mittel enthalten. Außer den in obiger Tabelle in der Kategorie OOF gelisteten DEG-Mitteln gibt es 2013 keine „sonstigen öffentlichen Mittel". Im Jahr 2014 hat das Auswärtige Amt in nicht ODA-relevanten Ländern 745 000 Euro klimarelevant ausgegeben.

64. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Inwiefern sieht die Position der Bundesregierung in bilateralen Verhandlungen mit Herkunftsländern von Flüchtlingen (insbesondere in Afrika) oder auch über die Europäische Union oder die Valetta-Gespräche zur Migrationskontrolle und zu dem Khartoum-Prozess (s. Monitor-Bericht vom 23. Juli 2015, „Grenzen dicht – Europas Pakt mit Despoten", www.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/grenzen-dicht-100.html) vor, die weitere Entwicklungsarbeit vom Abschluss von Rückführungsabkommen im Sinne der Bundesregierung abhängig zu machen, und inwiefern

fließen Entwicklungsgelder der Europäischen Union oder auch einzelner Mitgliedstaaten, wie Deutschland, in den vorgesehenen „African Trust Fund“, über den unter anderem die Ausbildung, Ausrüstung und Kooperation mit Kräften des Sicherheitssektors der entsprechenden Länder zur Migrationskontrolle finanziert werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 30. Oktober 2015

1. Der Europäische Rat hat am 12. Oktober 2015 Ratsschlussfolgerungen angenommen, in denen die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik beauftragt werden, innerhalb von sechs Monaten Vorschläge für umfassende und maßgeschneiderte Anreizmaßnahmen für Drittländer vorzulegen, wie die Hebelwirkung im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme gegebenenfalls unter Anwendung des Grundsatzes „mehr für mehr“ gesteigert werden kann. Die konkreten Vorschläge hierzu bleiben abzuwarten. Bei dem bevorstehenden EU-Afrika-Gipfel zu Migrationsfragen am 11./12. November 2015 werden Ergebnisse in fünf Aktionsfeldern angestrebt:

1. Entwicklungsvorteile von Migration und Ursachenbekämpfung;

2. Legale Migration und Mobilität;

3. Internationaler Schutz und Asyl;

4. Bekämpfung von Menschenschmuggel und -handel;

5. Fortschritte bei Rückführung und Rückübernahme.

Die Bundesregierung erwartet vom Valletta-Gipfel u. a. auch greifbare Ergebnisse im Bereich Rückführung.

Die Bundesregierung überprüft selbst Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Licht des „Mehr-für-mehr“-Prinzips, um die Rückkehr, Aufnahme und Wiedereingliederung von rückkehrpflichtigen Staatsangehörigen in ihre Herkunftsländer zu verbessern und zu unterstützen. Dabei verfolgt die Bundesregierung einen ganzheitlichen Ansatz.

Im Rahmen des Khartoum-Prozesses waren Rückführungsabkommen im Allgemeinen sowie eine eventuelle Hebelwirkung durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit bislang hingegen keine Themen. Dieser Prozess hat eine andere Schwerpunktsetzung (Bekämpfung des Menschenschmuggels).

2. Der neu geplante Treuhandfonds der EU (European Union Emergency Trust Fund for stability and addressing root causes of irregular migration and displaced persons in Africa), der im Rahmen des Gipfeltreffens zu Migrationsfragen in Valletta aufgelegt werden soll, sieht Maßnahmen in den Kategorien a) Wirtschaftsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen, b) Stärkung der Resilienz, insbesondere der Ernährungssicherheit, c) Migrationsmanagement und d) Verbesserung der allgemeinen

Regierungsführung vor. Strategie und Operationalisierung des Treuhandfonds werden derzeit vorbereitet und sind noch nicht abschließend entschieden.

Die Bundesregierung plant eine Beteiligung an dem Treuhandfonds aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Berlin, den 6. November 2015



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333